

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 53321 — 5644/67

Bonn, den 19. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(20. ÄndG LAG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung
des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern der Finanzen
und für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte gemein-
sam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1967 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Ent-
wurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.
Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustim-
mung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme
des Bundesrates ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(20. AndG LAG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 1966 I S. 87), zuletzt geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (19. AndG LAG) vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) Werden andere Wirtschaftsgüter als Hausrat nach dem 31. März 1952 in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) im Besitz von erbberechtigten Personen zurückgelassen, gilt ein Vertreibungsschaden nicht als eingetreten.

(13) Als Vertreibungsschäden gelten nicht Schäden von Personen, denen nach dem 20. August 1957 ein Vertriebenenausweis ausgestellt worden ist, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen haben. Insoweit findet § 15 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes keine Anwendung.“

2. An § 104 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist mit der Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der zuständigen Stelle innerhalb einer Ausschlussfrist zu stellen, die am 31. Dezember 1969, in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Sonderfällen jedoch nicht vor Ablauf des zweiten Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres endet, in dem der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) beendet worden ist. Der Antrag gilt als Antrag auf Gewährung einer Steuervergütung im Sinne des § 86 der Reichsabgabenordnung.“

3. § 146 b erhält folgende Fassung:

„§ 146 b

Herabsetzung der Abgabeschuld
bei Wiederaufbau

§ 104 gilt mit der Maßgabe, daß die Frist in Absatz 1 Satz 1 allgemein bis auf weiteres ver-

längert wird und Absatz 9 keine Anwendung findet.“

4. In § 229 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ist der unmittelbar Geschädigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt verstorbenen Erblassers und ist der Nacherbfall vor dem 1. April 1952 eingetreten, gelten hinsichtlich der Schäden an dem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen als Geschädigte der Nacherbe und, falls dieser vor dem 1. April 1952 verstorben ist, diejenigen Personen, die am 1. April 1952 seine Erben oder weitere Erben waren.“

5. § 234 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „folgende“ die Worte eingefügt „bis zum 31. Dezember 1970“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Einreichung von Anträgen auf Ausgleichsleistungen können, soweit nicht in diesem Gesetz Fristen bestimmt sind, durch Rechtsverordnung Ausschlussfristen festgelegt werden; sie können für die verschiedenen Ausgleichsleistungen und Gruppen von Antragsberechtigten unterschiedlich festgesetzt werden. Die Ausschlussfristen dürfen nicht vor dem 31. Dezember 1970 und frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung ablaufen.“

6. In § 244 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist der Geschädigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt oder vor dem 1. April 1952 verstorbenen Erblassers, so geht der Anspruch auf Hauptentschädigung, soweit er auf Schäden an dem einer Nacherbfolge unterliegenden Vermögen beruht, bei Eintritt des Nacherbfalles auf den Nacherben oder dessen Erben über; beruht der Anspruch auf Hauptentschädigung nur teilweise auf Schäden an dem einer Nacherbfolge unterliegenden Vermögen, ist er im Verhältnis der Schadensbeträge zueinander aufzuteilen, die sich nach § 245 für die Schäden an den verschiedenen Vermögensteilen ergeben.“

7. In § 261 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sind der unmittelbar Geschädigte und dessen Ehegatte vor dem 1. Januar 1971 verstorben, so wird Kriegsschadenrente auch einer allein-

stehenden Tochter gewährt, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil bis zu deren Tode mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt gelebt und während dieses Zeitraums an Stelle eigener Erwerbstätigkeit für ihre Angehörigen hauswirtschaftliche Arbeit geleistet hat, sofern sie existenztragendes, durch die Schädigung betroffenes Vermögen oder ihre Altersversorgung sichernde Rechte an solchem Vermögen von Todes wegen erworben hat oder hätte."

8. § 264 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, dem folgender Satz angefügt wird:

"Die Voraussetzung des Satzes 2 entfällt, wenn der Geschädigte nach § 230 Abs. 2 Nr. 1 antragsberechtigt ist und im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat."

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Antrag auf Kriegsschadenrente wegen vorgeschrittenen Lebensalters kann nur bis zum 31. Dezember 1970 gestellt werden. Bei Personen, die nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt sind, endet die Antragsfrist frühestens ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat."

9. In § 265 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Die Gleichstellung endet, wenn die alleinstehende Frau nicht mehr für wenigstens ein Kind zu sorgen hat, es sei denn, daß sie in diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne des Absatzes 1 ist."

10. § 266 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist in den Fällen des § 261 Abs. 2 Satz 2 die alleinstehende Tochter selbst unmittelbar Geschädigte, wird ihr Grundbetrag mit dem ihrer Eltern zusammengerechnet."

- b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 269 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 269 a“.

11. In § 267 Abs. 1 wird ersetzt

- a) in Satz 1 die Zahl „190“ durch die Zahl „205“,
b) in Satz 2 die Zahl „120“ durch die Zahl „135“,
die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ und
das Zitat „§ 269 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 269 a“.

12. In § 268 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „auf die Dauer von 10 Jahren“ gestrichen.

13. § 269 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ersetzt
in Absatz 1 die Zahl „190“ durch die Zahl „205“,
in Absatz 2 die Zahl „120“ durch die Zahl „135“
und die Zahl „65“ durch die Zahl „70“.
b) Absatz 3 wird gestrichen.

14. Nach § 269 wird folgender § 269 a eingefügt:

„§ 269 a

Selbständigenzuschlag

(1) Die nach § 269 sich ergebende Unterhaltshilfe erhöht sich für ehemals Selbständige im Sinne des § 273 Abs. 5 Nr. 1 und 2 um einen Selbständigenzuschlag.

(2) Der Selbständigenzuschlag beträgt

in Stufe	bei einem Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (§ 273 Abs. 5 Nr. 2 Sätze 1 und 2)	bei Durchschnittsjahreseinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach § 239 (§ 273 Abs. 5 Nr. 2 Satz 3)	monatlich
1	—	bis 4 000 RM	40 DM
2	bis 4 600 DM	bis 5 200 RM	50 DM
3	bis 5 600 DM	bis 6 500 RM	60 DM
4	bis 7 600 DM	bis 9 000 RM	75 DM
5	bis 9 600 DM	bis 12 000 RM	85 DM
6	über 9 600 DM	über 12 000 RM	100 DM.

(3) Der Selbständigenzuschlag erhöht sich für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten

in Zuschlagsstufe	um monatlich
1	20 DM
2	25 DM
3	30 DM
4	35 DM
5	40 DM
6	50 DM.

(4) Beziehen der Berechtigte und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen (§ 269 Abs. 2) Rentenleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 6, erhöht sich der Selbständigenzuschlag

1. Bei Bezug von
Versichertenrenten und
vergleichba-

- ren sonstigen Versorgungsbezügen um 21 DM monatlich,
2. bei Bezug von Hinterbliebenenrenten, die nicht Waisenrenten sind, und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen um 15 DM monatlich,
 3. bei Bezug von Waisenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen um 8 DM monatlich,
- höchstens jedoch um den Betrag, um den die Rentenleistung im Fall der Nummer 1 monatlich 27 DM, im Fall der Nummer 2 monatlich 20 DM und im Fall der Nummer 3 monatlich 10 DM übersteigt. Die Gewährung von Freibeträgen nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 entfällt, soweit die Freibeträge den Selbständigenzuschlag nicht übersteigen.“
15. In § 270 Abs. 2 wird nach dem Zitat „§ 269“ ein Komma und das Zitat „§ 269 a“ eingefügt.
 16. In § 272 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Vom Beginn des auf den Todestag folgenden übernächsten Monats ab tritt an die Stelle des Berechtigten ohne neuen Antrag sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte. Voraussetzung dafür ist, daß
 1. die Ehe mindestens ein Jahr oder bereits in dem Zeitpunkt bestanden hat, von dem ab Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz zuerkannt worden ist, und
 2. der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des bisher Berechtigten das 65. (die Ehefrau das 45.) Lebensjahr vollendet hat oder in diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 ist; der Erwerbsunfähigkeit steht es gleich, wenn und solange eine Witwe für mindestens ein im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten zu ihrem Haushalt gehörendes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2 zu sorgen hat.
 Sätze 2 und 3 gelten unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 2 Satz 2 für eine alleinstehende Tochter entsprechend; § 266 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.“
 17. In § 273 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 272 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 272 Abs. 2 Satz 2 bis 4“.
 18. In § 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „170“.
 19. In § 275 Abs. 1 wird die Zahl „100“ ersetzt durch die Zahl „110“.
 20. § 276 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird an Satz 1 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:
 „Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten Krankenversorgung nur, wenn ihnen bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt würde.“
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesversorgungsgesetz“ die Worte eingefügt „mit Ausnahme der Vorschriften über die Kriegsopterfürsorge“.
 - c) In Absatz 2 wird die Zahl „12“ ersetzt durch die Zahl „24“.
 - d) In Absatz 4 Satz 5 wird die Zahl „75“ ersetzt durch die Zahl „81“.
 21. In § 277 Abs. 3 wird das Zitat „§ 272 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 272 Abs. 2 Satz 2 bis 4“.
 22. § 278 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - (2) Anzurechnen nach Absatz 1 ist auf die Grundbeträge der Hauptentschädigung, die zuerkannt worden sind
 1. für die Schäden des unmittelbar Geschädigten,
 2. für die Schäden seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten,
 3. für die nach § 266 Abs. 2 Satz 3, § 272 Abs. 2 Satz 4 zu berücksichtigenden Schäden einer alleinstehenden Tochter;

dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche auf Hauptentschädigung in der Person von Erben entstanden sind, die vor dem 1. April 1952 an die Stelle des unmittelbar Geschädigten oder seines Ehegatten getreten sind. Ist hiernach auf mehrere Grundbeträge der Hauptentschädigung anzurechnen, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Grundbeträge; werden nach durchgeführter Anrechnung Grundbeträge der Hauptentschädigung zuerkannt oder geändert, ist die Anrechnung nach dem sich daraus ergebenden Verhältnis der Grundbeträge zueinander zu ändern.

 - (3) Der auf den angerechneten Betrag entfallende Zinszuschlag zur Hauptentschädigung nach § 250 Abs. 3 bis 5 gilt durch die Gewährung der Unterhaltshilfe vom Beginn desjenigen Kalendervierteljahres ab als erfüllt, das dem Zeitpunkt folgt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt worden ist.“

- b) In Absatz 6 Nr. 1 Satz 4 werden die Worte „und den darauf entfallenden Zinszuschlag (Absatz 3)“ gestrichen; ferner wird das Zitat „§ 269 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 269 a“.
- c) In Absatz 6 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung für Schäden eines verstorbenen unmittelbar Geschädigten erfüllt worden, bevor bei seinem überlebenden Ehegatten die Voraussetzungen des § 230 für den Antrag auf Kriegsschadenrente vorliegen, wird die Erfüllung auf Antrag rückgängig gemacht, soweit sie nach Absatz 5 der Zuerkennung von Unterhalts- hilfe auf Lebenszeit entgegensteht und wenn sie nicht nach den Nummern 2 bis 4 rückgängig gemacht werden kann. Nummer 1 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.“
23. In § 279 Abs. 1 wird ersetzt
- die Zahl „435“ durch die Zahl „450“,
 - die Zahl „185“ durch die Zahl „200“,
 - die Zahl „71“ durch die Zahl „76“,
 - das Zitat „§ 269 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 269 a“,
 - die Zahl „160“ durch die Zahl „170“,
 - die Zahl „635“ durch die Zahl „650“,
 - die Zahl „260“ durch die Zahl „270“,
 - die Zahl „235“ durch die Zahl „250“ und
 - die Zahl „116“ durch die Zahl „121“.
24. § 283 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die dem Berechtigten und den an seine Stelle tretenden Personen geleisteten Zahlungen an Entschädigungsrente werden auf den im Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsrente bestehenden Anspruch auf Hauptentschädigung (§ 251 Abs. 1) angerechnet; die Anrechnung auf den Zinszuschlag hat dabei den Vorrang. Nicht angerechnet wird auf den Zinszuschlag bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in das der Zeitpunkt fällt, von dem ab Entschädigungsrente zuerkannt worden ist. Anzurechnen ist auf die Ansprüche auf Hauptentschädigung, die sich ergeben

 - für die Schäden des unmittelbar Geschädigten,
 - für die Schäden seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten,
 - für die nach § 266 Abs. 2 Satz 3, § 285 Abs. 3 Satz 2 zu berücksichtigenden Schäden einer alleinstehenden Tochter;

dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche auf Hauptentschädigung in der Person von Erben entstanden sind, die vor dem 1. April 1952 an die Stelle des unmittelbar Geschädigten oder seines Ehegatten getreten sind. Ist hiernach auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Ansprüche; werden nach durchgeführter Anrechnung Ansprüche auf Hauptentschädigung zuerkannt oder geändert, ist die Anrechnung nach dem sich daraus ergebenden Verhältnis der Ansprüche zueinander zu ändern.
 - In Nummer 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Solange die Entschädigungsrente gezahlt wird oder nur ruht, können Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach Nummer 1 anzurechnen ist, unbeschadet eines Teilverzichts nach Nummer 2 Buchstabe b nur erfüllt werden

 - in Höhe des Grundbetrags, der den dem Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente entsprechenden Grundbetrag übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Teil entfallenden Zinszuschlags,
 - in Höhe eines Zinszuschlags im Sinne der Nummer 1 Satz 2.

Bei der Anwendung des Buchstaben a ist von dem durchschnittlichen Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente auszugehen, der sich für die letzten sechs Monate vor der Entscheidung des Ausgleichsamts über die Erfüllung ergibt.“
 - In Nummer 4 wird der zweite Halbsatz durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei Zuerkennung nach teilweiser Erfüllung dieser Ansprüche ist die Entschädigungsrente aus dem noch verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen; sind die Ansprüche auf Hauptentschädigung nur in Höhe eines Zinszuschlags im Sinne der Nummer 1 Satz 2 erfüllt worden, kann Entschädigungsrente so zuerkannt werden, als ob eine Erfüllung nicht vorausgegangen wäre.“
25. In § 283 a Abs. 1 Nr. 4 werden nach den Worten „nicht über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus“ die Worte eingefügt „oder nur in Höhe eines Zinszuschlags im Sinne des § 283 Nr. 1 Satz 2“.
26. § 285 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Ist der Berechtigte verheiratet, tritt bei seinem Tode sein nicht dauernd von ihm

getrennt lebender Ehegatte unter den Voraussetzungen des § 272 Abs. 2 Satz 3 ohne neuen Antrag an seine Stelle."

- b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 266 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden."

27. § 287 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „so geschieht die Auszahlung vierteljährlich im voraus" ersetzt durch die Worte „so kann vierteljährlich im voraus gezahlt werden".
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Kriegsschadenrente gilt als für dauernd beendet, wenn sie ununterbrochen fünf Jahre geruht hat."

28. § 292 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „75" ersetzt durch die Zahl „81".
- b) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Zitat „§ 269 Abs. 3" durch das Zitat „§ 269 a" und das Zitat „§ 269 Abs. 3 Satz 3" durch das Zitat „§ 269 a Absatz 3" ersetzt.
- c) In Absatz 4 vorletzter Satz wird ersetzt die Zahl „25" durch die Zahl „35", die Zahl „37" durch die Zahl „60" und die Zahl „7" durch die Zahl „12".

29. In § 294 wird das Zitat „Satz 2" ersetzt durch das Zitat „Sätze 2 und 3".

30. In § 301 wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„An Geschädigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und des § 301 a werden Leistungen nicht gewährt, wenn diese Personen

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bekämpft haben oder bekämpfen oder
2. die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlassen haben, um sich der Verfolgung wegen einer auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung zu entziehen, es sei denn, daß die Ausschließung von den Leistungen unter Berücksichtigung der Art und der besonderen Umstände der Tat eine unbillige Härte wäre, oder
3. offensichtlich ohne wichtige Gründe aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands

oder in den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verzogen und von dort zurückgekehrt sind."

31. In § 308 Abs. 1 wird an Satz 2 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„aus den gleichen Gründen können auf Antrag des zuständigen Landesausgleichsamts durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamts einem Ausgleichsamt bestimmte Aufgaben eines anderen Ausgleichsamts übertragen werden."

32. § 332 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Entscheidungen müssen die erlassende Ausgleichsbehörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe der für sie handelnden Person enthalten. Bei Entscheidungen, die mit Hilfe automatischer Vorrichtungen erlassen werden, können Unterschrift und Namenswiedergabe entfallen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

33. In § 339 wird an Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch bei Verfahren über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Ausgleichsfonds und anderen öffentlichen Rechtsträgern."

34. In § 341 Satz 2 wird die Zahl „5" ersetzt durch die Zahl „4".

35. In § 342 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Das Verfahren ist ferner wieder aufzunehmen, wenn

1. nachträglich Entschädigungszahlungen im Sinne des § 249 Abs. 2 und des § 296 Abs. 1 oder im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes gewährt werden oder
2. nachträglich ein Schaden ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

Der Geschädigte ist verpflichtet, Gründe, die hiernach zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen, anzuzeigen; § 289 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Leistungen und Vergünstigungen nach den Nummern 1 und 2 sind durch Neuberechnung und im Falle einer Überzahlung durch Rückforderung zu berücksichtigen."

36. In § 345 Abs. 1 werden an Satz 1 nach einem Komma die Worte angefügt:

„es sei denn, daß dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder daß der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat."

37. In § 350 a wird an Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Soweit es sich nicht um die Verrechnung mit anderen Ausgleichsleistungen handelt, hat ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung.“

38. In § 351 wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 2 tragen die beteiligten Gebietskörperschaften die tatsächlich anfallenden Kosten anteilig; die Landesregierung kann bestimmen, wie diese Kosten aufgeteilt werden.“

39. § 360 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von Ausgleichsleistungen sowie von den Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe kann unbeschadet einer strafrechtlichen oder steuerstrafrechtlichen Verfolgung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden,

1. wer in eigener oder fremder Sache wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens einschließlich der Verbindlichkeiten gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat,
2. wer in eigener oder fremder Sache Zeugen, Sachverständigen oder Personen, die mit der Schadenssache befaßt sind, Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt oder ihnen Nachteile angedroht oder zugefügt hat, um sie zu einer falschen Aussage, zu einem falschen Gutachten oder einer Handlung, die eine Verletzung der Dienst- oder Amtspflicht enthält, zu bestimmen,
3. wer absichtlich eine Verschlechterung seiner Verhältnisse herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat, um dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen oder Vergünstigungen zu schaffen.“

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „auf Antrag“ die Worte eingefügt „des Leiters des Ausgleichsamts oder“.

- c) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ist derjenige, dem ein Verhalten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zur Last gelegt wird, vor

Einleitung oder Abschluß eines Ausschließungsverfahrens verstorben, kann das Verfahren mit Wirkung gegen den Erben eingeleitet oder abgeschlossen werden“.

§ 2

Anderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2049), zuletzt geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (19. ÄndG LAG), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird an Absatz 2 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„§ 244 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Berechnung von Vertreibungsschäden und Ostschäden bei Teilverlusten

Ist in den Fällen der §§ 12 oder 19 eine wirtschaftliche Einheit oder in den Fällen der §§ 17, 18 oder 19 ein Wirtschaftsgut nur teilweise von einem Vertreibungsschaden oder Ostschaden betroffen worden, ist der nach den bezeichneten Vorschriften anzusetzende Wert der ganzen wirtschaftlichen Einheit oder des ganzen Wirtschaftsguts um den Wert der im Zeitpunkt der Schädigung nicht in dem Vertreibungsgebiet (§ 12 Abs. 2 Satz 2 LAG) oder im Ostschadensgebiet befindlichen oder sonst nicht von Vertreibungsschäden oder Ostschäden betroffenen Teile zu kürzen. Ist in den Fällen des § 18 das Vermögen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nur teilweise von Schäden im Sinne der §§ 3 und 5 betroffen worden, so ist der Feststellung des Schadens an den Anteilen ein Teilverlust zugrunde zu legen; als Schaden am Anteil ist derjenige Teil des vollen Werts des Anteils anzusetzen, der dem Verhältnis des Schadens der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Sinne der §§ 3 und 5 zu ihrem gesamten Vermögen im Zeitpunkt der Schädigung entspricht.“

3. In § 28 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Anträge auf Schadensfeststellung können nur bis zum 30. Juni 1969 gestellt werden. In den Fällen des § 230 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes endet die Antragsfrist frühestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat. Rechtzeitig gestellte Anträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht auf Schäden an anderen wirtschaftlichen Einheiten oder Wirtschaftsgütern erweitert werden.“

4. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Ausschließung von der Feststellung

Für die Ausschließung von der Schadensfeststellung gilt, unbeschadet der Ausschließung von Ausgleichsleistungen oder von Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe sowie einer strafrechtlichen oder steuerstrafrechtlichen Verfolgung, § 360 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.“

5. In § 43 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird Buchstabe c gestrichen; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
b) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. durch Rechtsverordnung Näheres über die Berechnung von Teilverlusten im Sinne des § 21 durch Aufteilung einer wirtschaftlichen Einheit, des nach den §§ 12, 17, 18 oder 19 insgesamt anzusetzenden Werts und der gesondert festzustellenden Verbindlichkeiten zu bestimmen. Dabei kann für wirtschaftliche Einheiten unter entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes die gebietliche Zuordnung der einzelnen Wirtschaftsgüter geregelt werden. Befand sich die Geschäftsleitung eines gewerblichen Betriebs nicht im Vertreibungsgebiet, kann die Anwendung der Grundsätze des § 13 Abs. 3 bis 6 vorgesehen werden. In den Fällen des § 18 ist hinsichtlich der zum Vermögen der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehörenden Forderungen gegen Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des maßgebenden Schadensgebiets ein pauschaler Abzug zulässig. Treffen Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes zusammen, gilt die Ermächtigung des Satzes 1 für alle Schäden; in der Rechtsverordnung kann die Berechnung eines Gesamtschadens und dessen Aufteilung vorgesehen werden;

4. durch Rechtsverordnung ferner Bestimmungen zu treffen über die Berechnung von Kriegssachschäden an wirtschaftlichen Einheiten, die sich nur teilweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes befanden, sowie über die Schadensberechnung bei Zusammentreffen von Kriegssachschäden mit anderen Schäden im Sinne dieses Gesetzes. Für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens ist dabei sicherzustellen, daß im Anfangs- und Endvergleichswert auch die

nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Teile erfaßt sind.“

§ 3

Anderung des Währungsausgleichsgesetzes

Das Währungsausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2059) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden im zweiten Halbsatz des Satzes 3 die Worte „oder weitere Erben“ gestrichen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Übergang der Forderungen

(1) Wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes Entschädigung gewährt, gehen die Ansprüche des Entschädigungsberechtigten gegen das Geldinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 auf den Ausgleichsfonds über.

(2) Zur Abgeltung dieser Ansprüche gelten 50 vom Hundert der bei dem Geldinstitut am 31. Dezember 1944 unterhaltenen Spareinlagen als auf den Ausgleichsfonds übergegangen, es sei denn, daß das Geldinstitut die Höhe der nach Absatz 1 tatsächlich übergegangenen Ansprüche nachweist. Kann der Stand der Spareinlagen nur zu einem vor dem 31. Dezember 1944 liegenden Zeitpunkt belegt werden, so ist ihr Stand zum 31. Dezember 1944 auf der Grundlage der Zuwachsrates zu ermitteln, die der Tabelle in der Anlage zu § 3 Abs. 2 zugrunde liegt.“

3. An § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Antrag auf Entschädigung nach diesem Gesetz kann nur bis zum 30. Juni 1969 gestellt werden. In den Fällen des § 230 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes endet die Antragsfrist frühestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat.“

4. § 14 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung kann ferner mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung eine von § 4 und § 6 Abs. 3 abweichende Regelung über das Verfahren und die Erfüllung des Anspruchs in Anlehnung an die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes für die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung und das Verfahren bei Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch treffen.“

§ 4

Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425), zuletzt geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (19. AndG LAG), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden in Satz 3 die Worte „als sie nicht nach § 21 des Feststellungsgesetzes festgestellt werden können“ ersetzt durch die Worte „als der Gesamtwert des Anspruchs, Anteils oder Geschäftsguthabens nach § 21 des Feststellungsgesetzes gekürzt wurde, weil sich Vermögen des Schuldners, der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Schadensgebiet befand“.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Ist der unmittelbar Geschädigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt verstorbenen Erblassers, kann der Antrag nach Eintritt des Nacherbfalles hinsichtlich der Schäden an dem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen nur von dem Nacherben oder dessen Erben oder weiteren Erben gestellt werden.“
 - b) In Absatz 2 erhält Nummer 3 folgende Fassung:
„3. seinen ständigen Aufenthalt zwischen dem Schadenseintritt und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens ein Jahr im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt und von dort in einen Staat verlegt haben, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG) gehört oder“.
3. In § 15 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und c sowie Nr. 4 des Feststellungsgesetzes gilt entsprechend.“
4. In § 20 wird Satz 2 gestrichen.
5. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ist eine Entscheidung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden, so kann das Verfahren jederzeit auf Antrag des Antragstellers, des Vertreters des Bundesinteresses oder von Amts wegen aus den gleichen Gründen, die die Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung vorsehen, wieder aufgenommen werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Wiederaufnahme

des Verfahrens mit dem Ziel abweichender oder ergänzender Entscheidung zulässig, wenn neue Beweismittel verfügbar werden, die die getroffene Entscheidung in wesentlichen Punkten als unvollständig oder unrichtig erscheinen lassen.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig“ ersetzt durch die Worte „Das Verfahren ist ferner wieder aufzunehmen“.

6. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die einleitenden Worte des Absatzes 1 erhalten folgende Fassung:
„Von dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren kann unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.“
- b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ist derjenige, dem ein Verhalten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zur Last gelegt wird, vor Einleitung oder Abschluß eines Ausschlussverfahrens verstorben, kann das Verfahren mit Wirkung gegen den Erben eingeleitet oder abgeschlossen werden.“

§ 5

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 87 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Vertragshilfegesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten,“.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. Verbindlichkeiten von Kreditinstituten, die ihren Sitz vor dem 8. Mai 1945 in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebieten hatten und der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen unmittelbar oder mittelbar unterstanden, gegenüber
 - a) Gläubigern, in deren Person bei Geltendmachung des Anspruchs die Wohnsitzvoraussetzung der §§ 1, 5 und 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439), zuletzt geändert durch das Vierte Umstellungsergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), gegeben ist,
 - b) dem Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes).“

ZWEITER ABSCHNITT

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 6

Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung

Soweit ein Beteiligter während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Schadensfeststellung oder die Gewährung von Ausgleichsleistungen dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durchführung dieses Gesetzes ein Bescheid zu seinen Gunsten erlassen wird, oder wenn ein Beteiligter wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

§ 7

Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 1, 4, 6, 7, 22 Buchstabe a, Nr. 24, 25, 29 und 39, § 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie § 3 Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. § 4 Nr. 1 bis 4 und 6 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (§ 49) ab,
3. § 1 Nr. 8 bis 21, Nr. 22 Buchstaben b und c, Nr. 23 und 26 bis 28 mit Wirkung vom 1. Juni 1967 ab.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 1, 4, 6, 7, 29 und 39 sowie des § 2 Nr. 1, 2 und 4 bleiben bis zum In-

krafttreten dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Entscheidungen unberührt.

(3) Zahlungen von Kriegsschadenrente an eine alleinstehende Frau, die vor dem 1. Juni 1967 wegen Wegfalls der Voraussetzungen des § 265 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes eingestellt worden sind, sind mit Wirkung vom 1. Juni 1967 ab wieder aufzunehmen, wenn sie bei Anwendung des § 265 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes hätten weitergeleistet werden können.

(4) Dem Ehegatten oder der alleinstehenden Tochter eines vor dem 1. Juni 1967 verstorbenen Empfängers von Kriegsschadenrente wird unter den sonstigen Voraussetzungen vom 1. Juni 1967 ab Kriegsschadenrente gewährt, wenn die Zahlungen von Kriegsschadenrente wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 272 Abs. 2 und des § 285 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes eingestellt worden sind, bei Anwendung dieser Vorschriften in der Fassung dieses Gesetzes aber hätten weitergeleistet werden können.

§ 8

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

Im Mittelpunkt der von der Bundesregierung im Rahmen einer 20. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz vorgeschlagenen Änderungsvorschriften steht eine weitere Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe, die letztmalig zum 1. Juni 1965 erhöht worden waren. Im Hinblick auf die zwischenzeitlichen Rentenverbesserungen in anderen Sozialbereichen hält es die Bundesregierung für geboten, auch die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz angemessen anzuheben. Hierdurch wird in der Regel auch sichergestellt, daß die Empfänger von anderen Renten nach deren Erhöhung nicht aus der Unterhaltshilfe ausscheiden oder eine verkürzte Unterhaltshilfe hinnehmen müssen.

Die Kosten einer Anhebung der Unterhaltshilfe in dem vorgesehenen Rahmen (vgl. § 1 Nr. 13) für rund 535 000 Berechtigte, davon rund 110 000 Ehepaare und rund 15 000 Kinder, betragen für die Laufzeit der Unterhaltshilfe rund 737 Millionen DM. Hiervon hat nach § 6 Abs. 4 LAG der Ausgleichsfonds etwa 402 Millionen DM zu tragen; auf die Haushalte des Bundes und der Länder entfallen etwa 335 Millionen DM, davon auf den Bund ein Drittel, also mehr als 110 Millionen DM. Die öffentlichen Haushalte werden erst ab 1968 zunächst mit insgesamt etwa 15 Millionen DM belastet, da die Obergrenze für die Zuschüsse der öffentlichen Haushalte zur Unterhaltshilfe in Höhe von 650 Millionen DM für 1967 schon nach geltendem Recht erreicht ist; die Mehraufwendungen für dieses Jahr sind vom Ausgleichsfonds allein zu tragen. In den folgenden Jahren sinken die Gesamtaufwendungen des Ausgleichsfonds für die Unterhaltshilfe, so daß die Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte verstärkt wirksam wird. Allerdings muß damit gerechnet werden, daß auch die vom Ausgleichsfonds zu tragenden Mehraufwendungen auf Grund der in § 6 Abs. 3 letzter Satz LAG bestimmten Regelung dem Bund zur Last fallen; diese Defizithaftung wird jedoch voraussichtlich nicht vor 1980 wirksam werden.

Neben der Anhebung der Unterhaltshilfe sollen noch eine Reihe weiterer Vorschriften im Bereich der Kriegsschadenrente im Interesse der Geschädigten geändert werden. Erfahrungen der Praxis und die Rechtsprechung geben darüber hinaus Veranlassung zur Änderung weiterer Vorschriften, die keine oder in der Gesamtschau nur unerhebliche Mehraufwendungen verursachen. Schließlich strebt die Bundesregierung an, durch Schaffung einer Ausschlußfrist für die Anträge auf Schadensfeststellung die Abwicklung des Lastenausgleichs zu beschleunigen.

II. Im einzelnen

Zum Ersten Abschnitt (Änderung von Gesetzen)

Zu § 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12 LAG)

In den Fällen der Spätaussiedlung ergibt sich neuerdings häufiger der Tatbestand, daß Vermögensteile eines Aussiedlers nicht von der Vertreibungsmacht in Anspruch genommen worden sind, sondern daß der Aussiedler Gelegenheit hatte, sein Vermögen anderen Privatpersonen zu übergeben. Die Klärung der Frage, ob und inwieweit in solchen Fällen ein Vertreibungsschaden anerkannt werden kann, ist im Hinblick auf die bereits eingetretene und noch anhaltende Veränderung der Verhältnisse in den einzelnen Vertreibungsgebieten notwendig. Das Gesetz, das die Verhältnisse während des Zeitraums der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen zugrunde legt, behandelt solche Fälle bisher nicht. Mit dem gleichen Sachverhalt hat sich der Gesetzgeber schon bei den Beratungen des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes befaßt. Er hat eine Schadensfeststellung dann ausgeschlossen, wenn sich das Vermögen im Besitz des Ehegatten befindet; eine nochmalige Überprüfung hinsichtlich sonstiger Angehöriger im Zusammenhang mit einer etwaigen Entschädigungsregelung wurde jedoch vorbehalten. Es erscheint richtig, einen Vertreibungsschaden dann auszuschließen, wenn sich das Vermögen im Besitz solcher Angehöriger befindet, die erbberechtigt sind und deshalb das Vermögen ganz oder teilweise auch ohne die Aussiedlung später im Erbgang erhalten hätten. Der neue Absatz 12 trägt diesen Erwägungen Rechnung und erkennt damit einen Vertreibungsschaden an, soweit Vermögen im Besitz solcher Personen zurückgelassen worden ist, die das Vermögen auch dann nicht erhalten hätten, wenn der Eigentümer nicht ausgesiedelt, sondern im Vertreibungsgebiet verblieben und verstorben wäre.

Die Bindung der Ausgleichsbehörden nach § 15 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes an nach dem 20. August 1957 ausgestellte Vertriebenenausweise hat in der Praxis zu dem nicht vertretbaren Ergebnis geführt, daß hier Ausgleichsleistungen gewährt werden müssen, die in den weit zahlreicheren Fällen vor Inkrafttreten der Bindungswirkung mangels Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft durch die Ausgleichsbehörden nicht gewährt worden sind. Dies führt zu einer ungleichen Behandlung der Geschädigten bei gleichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen. Auch Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes, die § 18 des Bundesvertriebenengesetzes zugrunde liegen, können zwar die Belastung des Vertriebenenausweises und damit die Aufrechterhaltung eines bereits ergangenen Verwaltungsaktes rechtfertigen, nicht jedoch dazu führen,

daß weitere Verwaltungsakte auf unrichtiger rechtlicher Grundlage erteilt werden. Es erscheint deshalb notwendig, die Berücksichtigung eines Schadens als Vertreibungsschaden einheitlich zu gestalten (Absatz 13).

Zu Nummer 2 (§ 104 LAG)

Das Fehlen einer Ausschußfrist für die Anträge nach § 104 LAG hat sich als wesentliches Hemmnis einer ordnungsmäßigen Abwicklung des Herabsetzungsverfahrens erwiesen. Die Möglichkeit, Herabsetzungsanträge noch zu stellen, wenn nicht nur der Beginn, sondern auch das Ende des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung) schon lange Zeit zurückliegt, behindert den planmäßigen Ablauf der Verwaltungsarbeit. Sie gefährdet außerdem die Rechtssicherheit, insbesondere auch zu Lasten des Abgabeschuldners. Das gesetzliche Erfordernis einer ins einzelne gehenden Wirtschaftlichkeitsberechnung bringt bei länger zurückliegenden Wiederaufbaumaßnahmen vielfach erhebliche Beweisschwierigkeiten. Darin liegt eine ständige Gefahr ungleichmäßiger und im einzelnen Fall unbilliger Herabsetzungsentscheidungen.

Diese Nachteile, denen nur eine Ausschußfrist vorbeugen kann, wurden beim Inkrafttreten des LAG und auch in der Folgezeit in Kauf genommen, weil die im Gesetz vorbehaltenen Rechtsvorschriften zur näheren Regelung des Herabsetzungsverfahrens noch ausstanden. Außerdem war vorauszusehen, daß die zu begünstigenden Baumaßnahmen nicht innerhalb der zunächst bestimmten Frist würden durchgeführt werden können. Der Endtermin, bis zu dem der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) abgeschlossen sein muß, ist deshalb mehrfach hinausgeschoben worden.

Nachdem nunmehr die Frist, innerhalb derer der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) beendet sein muß, in der Mehrzahl der Herabsetzungsfälle am 31. Dezember 1965 abgelaufen ist, besteht kein Grund mehr, auf die aus den dargestellten Gründen erforderliche Anschlußfrist für die Herabsetzungsanträge weiterhin zu verzichten.

Der Entwurf sieht vor, daß die Ausschußfrist für die Herabsetzungsanträge regelmäßig am 31. Dezember 1969 endet. In den Sonderfällen, in denen der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) vor dem 1. Januar 1966 durch eine Bausperre, eine Veränderungssperre oder eine sonstige der Sicherung behördlicher Planungen oder der Durchführung der Bodenordnung dienende Maßnahme behindert war und die Baumaßnahmen sich über den 31. Dezember 1965 hinaus erstreckt haben, kann sich die Ausschußfrist verlängern. In diesen Fällen soll sie frühestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres enden, in dem der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) beendet worden ist. Damit ist im Interesse sowohl der Abgabepflichtigen als auch der Verwaltung gewährleistet, daß die Herabsetzungsverfahren möglichst zeitnah durchgeführt werden. Andererseits ist die Frist, die sich auch auf die Vorlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung beziehen soll, so reichlich bemessen, daß den Schwierigkeiten, die sich bei deren Aufstellung ergeben können, hinrei-

chend Rechnung getragen ist. Der letzte Satz des vorgesehenen Absatzes 9 stellt klar, daß die Vorschriften der Abgabenordnung über Nachsichtgewährung anwendbar sind.

Zu Nummer 3 (§ 146 b LAG)

Die in § 104 Abs. 1 Satz 1 LAG bezeichnete Frist für die Beendigung des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung) ist für Berlin (West) nach dem bisherigen Wortlaut des § 146 b LAG allgemein bis auf weiteres verlängert worden. Von der Einführung einer Ausschußfrist für die Antragstellung, wie sie in dem neuen Absatz 9 des § 104 für das übrige Bundesgebiet vorgesehen ist, kann deshalb für Berlin (West) abgesehen werden.

Zu Nummer 4 (§ 229 LAG)

Die Frage, ob Nacherben als Geschädigte berücksichtigt werden können, wenn der unmittelbar geschädigte Vorerbe vor dem 1. April 1952 verstorben ist, war wiederholt Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß nur die Erben des Vorerben als Geschädigte anzusehen sind. Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof letzthin in einer Entscheidung erkennen lassen, daß er in diesen Fällen einen zivilrechtlichen Ausgleich zwischen den begünstigten Erben des Vorerben und den Nacherben eines vor Schadenseintritt verstorbenen Erblassers nicht für ausgeschlossen hält, und hat deshalb die Erben des Vorerben zur Auskunft über die Hauptentschädigung nach LAG verpflichtet. Hiernach wird in Zukunft damit zu rechnen sein, daß jeweils erst durch einen weiteren Prozeß geklärt werden muß, wer letztlich die Hauptentschädigung erhalten soll. Dies erscheint sowohl im Interesse der Erben des Vorerben als auch der Nacherben als unbefriedigend. Demgegenüber erscheint es richtiger, zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten nun im Lastenausgleichsgesetz selbst zu bestimmen, daß in diesen Fällen — entsprechend dem vermutlichen Willen des Erblassers — der Nacherbe oder dessen Erben als Geschädigte anzusehen sind. Ist unmittelbar Geschädigter noch der ursprüngliche Erblasser und sind sowohl Vorerbfall als auch Nacherbfall vor dem 1. April 1952 eingetreten, ist schon nach der geltenden Fassung des § 229 Abs. 1 Satz 1 LAG der Nacherbe als Geschädigter anzusehen, da nach bürgerlichem Recht der Nacherbe — ebenso wie der Vorerbe, aber zeitlich nach diesem — Erbe des ursprünglichen Erblassers ist.

Soweit bisher zugunsten der Erben des Vorerben entschieden worden ist, soll es jedoch im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dabei sein Bewenden haben (§ 7 Abs. 2). Insoweit muß es dem Nacherben überlassen bleiben, seine Ansprüche im Zivilrechtswege zu verfolgen.

Zu Nummer 5 (§ 234 LAG)

Zu Buchstabe a

Das in § 234 Abs. 2 LAG vorgesehene Antragsrecht naher Angehöriger für durch Kriegsereignisse —

meist Verschollenheit — an der Antragstellung verhinderte Geschädigte trug dem Umstand Rechnung, daß das Schicksal insbesondere der vertriebenen Geschädigten im ersten Jahrzehnt nach Kriegsende vielfach noch ungeklärt war. Die Angehörigen sollten daher in die Lage versetzt werden, die Ansprüche der abwesenden Geschädigten in dieser Zeit zu sichern und insbesondere nicht genötigt sein, wegen dieser Ansprüche allein eine Todeserklärung zu beantragen. Mehr als 20 Jahre nach Kriegsende erscheint dagegen eine weitere unbefristete Aufrechterhaltung dieser Bestimmung nicht mehr veranlaßt. Dies gilt um so mehr, als die Antragstellung nach § 234 allenfalls nur zu einer Auszahlung der Hausratenschädigung, nicht dagegen der Hauptentschädigung führen konnte und die Hausratenschädigung nahezu abgeschlossen ist. Die Festlegung einer hiernach angemessenen Frist zur Antragstellung ist daher gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b

Der gegenwärtige Stand der Durchführung des Lastenausgleichs läßt schon jetzt erkennen, bis zu welchem Zeitpunkt die einmaligen Leistungen finanziell voraussichtlich abgewickelt werden können. Um die Ausgleichsverwaltung in den Stand zu setzen, hiernach ohne Verzögerung zu entscheiden, empfiehlt sich eine Regelung, die die Geschädigten veranlaßt, ihre Anträge baldmöglichst zu stellen. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, Ausschußfristen für die Antragstellung zu setzen.

Zu Nummer 6 (§ 244 LAG)

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der in Nummer 4 vorgesehenen Änderung des § 229 Abs. 1 LAG. Es wäre nicht begründbar, den Eintritt des Nacherbfalls nach dem 31. März 1952 anders zu behandeln als Nacherbfälle vor Entstehung des Anspruchs auf Hauptentschädigung. Da der Anspruch auf Hauptentschädigung nach den Verhältnissen des Geschädigten bemessen wird und ihm sowohl Schäden an dem einer Nacherbfolge unterliegenden Vermögen als auch Schäden an anderen Vermögenswerten zugrunde liegen können, bedarf es einer Vorschrift über die Aufteilung des Anspruchs; hierfür erscheint das Verhältnis der Schadensbeträge zueinander billig und angemessen.

Zu Nummer 7 (§ 261 LAG)

Die bisherige Regelung des Antragsrechts der alleinstehenden Tochter auf Gewährung von Kriegsschadenrente wegen der Schäden ihrer Eltern hat in Praxis und Rechtsprechung zu Zweifeln Anlaß gegeben, die eine Verdeutlichung dessen, was der Gesetzgeber mit dieser Regelung hat normieren wollen, notwendig machen. Gedacht war daran, der alleinstehenden Tochter ein von den Schäden ihrer Eltern abgeleitetes Antragsrecht dann zuzubilligen, wenn sie nicht nur vorübergehend auf eine Erwerbstätigkeit und damit auf die selbständige Sicherung ihrer Altersversorgung verzichtet hat, um sich der Betreuung ihrer Eltern ganz zu widmen und dafür vor der Schädigung erwarten konnte oder ohne Schädigung hätte erwarten können, von ihren

Eltern im Alter — sei durch Übertragung eines angemessenen Anteils des elterlichen Vermögens, sei es durch Einräumung eines Nutzungsrechts — gesichert zu werden. Als angemessen in diesem Sinne kann nur die Übertragung eines Vermögensanteils angesehen werden, der in seinem Umfang existenztragend hätte sein können. Neben einer Klarstellung in diesem Sinne bedarf es einer Ergänzung der Vorschrift zur Berücksichtigung der Fälle, in denen eine Vermögensübertragung nicht stattgefunden hatte, ein Nutzungsrecht aber eingeräumt worden war. Die vorgesehene Jahresfrist geht von der Erwägung aus, daß kürzere Zeiträume einer Tätigkeit im elterlichen Haushalt für die Schaffung einer Altersversorgung durch anderweitige Tätigkeit nicht hinderlich gewesen wären.

Die Bestimmung eines Endzeitpunktes für das Antragsrecht der alleinstehenden Tochter erscheint im Hinblick auf den zunehmenden Zeitabstand seit der Schädigung notwendig, da es nicht vertretbar wäre, einer alleinstehenden Tochter Kriegsschadenrente wegen der Schäden ihrer Eltern auch dann noch zu gewähren, wenn ein — auch nur abgeleiteter — Existenzverlust im Zusammenhang mit diesen Schäden nicht mehr angenommen werden kann. Damit wird auch vermieden, daß eine alleinstehende Tochter hier berücksichtigt wird, die erst lange Zeit nach der Schädigung ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben und an deren Stelle die Haushaltsführung im elterlichen Haus übernommen hat.

Die Neufassung muß mit Rückwirkung auf das Inkrafttreten des LAG ausgestattet werden, um sie auch in noch anhängigen Fällen für die Vergangenheit anwenden zu können. Soweit allerdings bereits unanfechtbare oder rechtskräftige Entscheidungen vorliegen, soll es dabei nach § 7 Abs. 2 sein Bewenden haben.

Zu Nummer 8 (§ 264 LAG)

Zu Buchstabe a

Für Spätaussiedler enthält das LAG hinsichtlich des Antragsrechts auf Kriegsschadenrente bisher eine Ausnahmenvorschrift nur für den Fall der Erwerbsunfähigkeit (§ 265 Abs. 4 Satz 1); hiernach genügt das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des LAG. Demgegenüber verlangt das Gesetz für den gleichen Personenkreis in Altersfällen die Erfüllung bestimmter Jahrgangsvoraussetzungen. Dies führt in der Praxis dazu, daß Spätaussiedler auch im Rentenalter Kriegsschadenrente nur bei Erwerbsunfähigkeit nach § 265 LAG erhalten können. Es erscheint nicht vertretbar, von Geschädigten in hohem Lebensalter jeweils noch den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit zu verlangen. Es wird deshalb vorgesehen, in diesen Fällen die Jahrgangsvoraussetzungen des Satzes 2 fallen und die Erreichung des Rentenalters im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme genügen zu lassen.

Zu Buchstabe b

Ausschußfristen für den Antrag auf Kriegsschadenrente kennt das LAG bisher nur in Fällen der Erwerbsunfähigkeit (§ 265 Abs. 4 LAG). Von Ange-

hörigen der in §§ 264 und 273 Abs. 5 LAG aufgeführten Geburtsjahrgänge könnten Anträge auf Kriegsschadenrente mithin auch in weiterer Zukunft noch gestellt werden. Im Hinblick darauf jedoch, daß Kriegsschadenrente grundsätzlich nur dann zu gewähren ist, wenn zwischen den gegenwärtigen Einkommensverhältnissen des Geschädigten und dem schädigenden Ereignis noch ein Kausalzusammenhang besteht, erscheint es bei einem so langen Zeitraum seit Kriegsende gerechtfertigt, nunmehr auch für Kriegsschadenrente wegen vorgeschrittenen Lebensalters eine Ausschußfrist zu bestimmen. Eine solche Regelung erscheint auch geboten, weil die Mittel des Ausgleichsfonds in zunehmendem Maße für die Abwicklung der Hauptentschädigung benötigt werden. Dem würde es widersprechen, wenn man weiterhin unbegrenzt Anträge auf Kriegsschadenrente zulassen wollte, die dann auf Jahrzehnte hinaus Mittel des Ausgleichsfonds binden würden.

Zu Nummer 9 (§ 265 LAG)

Alleinstehende Frauen mit mehreren unversorgten Kindern sind in den Anfangsjahren des Lastenausgleichs meist wegen der Tatsache des Alleinstehens und im Hinblick auf ihre Kinderzahl in die Kriegsschadenrente eingewiesen worden, weil diese Merkmale offensichtlich waren. Eine Prüfung, ob darüber hinaus nicht physische Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 265 Abs. 1 LAG vorlag, war daher entbehrlich und ist in der Regel auch nicht vorgenommen worden. In der Praxis hat es sich als unbefriedigend erwiesen, daß bei Beendigung der fiktiven Erwerbsunfähigkeit wegen des Ausscheidens aller unversorgten Kinder aus dem Haushalt ihrer Mutter nicht mehr feststellbar ist, ob nicht von Anfang an Kriegsschadenrente wegen physischer Erwerbsunfähigkeit hätte gewährt werden können. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die Betroffenen soll deshalb die Kriegsschadenrente in diesen Fällen weitergewährt werden, wenn bei Wegfall der Kinder physische Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder die alleinstehende Frau schon in einem Lebensalter steht, in dem eine Ehefrau beim Ableben ihres Ehemannes Kriegsschadenrente weitererhalten würde (vgl. Begründung zu Nummer 16).

Zu Nummer 10 (§ 266 LAG)

- a) Verwaltungspraxis und Rechtsprechung sind bisher übereinstimmend davon ausgegangen, daß eine alleinstehende Tochter Kriegsschadenrente entweder nur wegen eigener Schäden oder nur wegen der Schäden ihrer Eltern erhalten kann. Dies hat zu Härten vor allem in denjenigen Fällen geführt, in denen die einen oder anderen Schäden für sich allein nicht zur Gewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit, sondern nur für Unterhaltshilfe auf Zeit ausreichen. Es erscheint deshalb billiger, eine Zusammenrechnung der Grundbeträge aus den verschiedenen Schäden vorzusehen.
- b) Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Einführung des neuen § 269 a.

Zu Nummer 11 (§ 267 LAG)

Die Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe und in Verbindung damit eine entsprechende Änderung des Einkommenshöchstbetrags trägt der Entwicklung in anderen Bereichen der Sozialgesetzgebung, insbesondere auch durch das Neunte Rentenanpassungsgesetz, Rechnung und berücksichtigt auch, daß die Sätze der Unterhaltshilfe zuletzt mit Wirkung vom 1. Juni 1965 ab angehoben worden sind.

Die Änderung des Zitats ist im Hinblick auf die Schaffung eines neuen § 269 a erforderlich.

Zu Nummer 12 (§ 268 LAG)

Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zahlungen, die auf dem Lastenausgleichsgesetz oder anderen Entschädigungsgesetzen beruhen, sind durch das 11. ÄndG LAG zunächst auf fünf, durch das 17. ÄndG LAG dann auf zehn Jahre durch entsprechende Erhöhung der Vermögensgrenze von der Pflicht zur Verwertung vor Leistung von Unterhaltshilfe ausgenommen worden. Bereits durch diese im Laufe der Durchführung des Gesetzes für den Geschädigten günstiger gestaltete Regelung hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, daß er Härten vermieden sehen möchte. Unter Berücksichtigung des darin enthaltenen Grundgedankens wären aber nach den Erfahrungen der Praxis Unbilligkeiten auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren nicht zu vermeiden. Die Bundesregierung hält es deshalb für vertretbar, eine Begrenzung der Vorschrift nach einem Zeitraum aufzuheben.

Zu Nummer 13 (§ 269 LAG)

Auf die Begründung zu Nummer 11 (§ 267 LAG) wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 269 a LAG)

Die Vorschriften über den Selbständigenzuschlag zur Unterhaltshilfe in § 269 Abs. 3 LAG, die ursprünglich nur sehr kurz waren, sind durch die zwischenzeitlichen Novellierungen immer umfangreicher und damit unübersichtlicher geworden. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, diese Vorschriften nunmehr in einen neuen § 269 a aufzunehmen, in dem sie in mehreren Absätzen besser gegliedert werden können. Dabei erscheint eine sachliche Änderung für Fälle des Bezugs von Kleinstrenten neben dem Selbständigenzuschlag erforderlich. Hier könnte sich durch den im 14. ÄndG LAG bewirkten Wegfall des Freibetrags nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 LAG beim Bezug des Selbständigenzuschlags (statt der vorherigen Kürzung des Freibetrags um den Zuschlag) eine unbeabsichtigte und nicht gerechtfertigte Besserstellung gegenüber dem genannten Freibetrag ergeben; diese soll durch die Fassung des Absatzes 4 Satz 1 Halbsatz 2 („höchstens jedoch . . .“) vermieden werden.

Zu Nummer 15 (§ 270 LAG)

Die Änderung ist wegen der Regelung des Selbständigenzuschlags in dem neuen § 269 a notwendig.

Zu Nummer 16 (§ 272 LAG)

Die vorgesehene Neuregelung in bezug auf die Rechtsnachfolge des überlebenden Ehegatten paßt sich an zwischenzeitliche Verbesserungen in anderen Sozialbereichen insbesondere insoweit an, als Unterhaltshilfe nunmehr auch dann weitergewährt werden soll, wenn die Ehe erst nach Einweisung in die Unterhaltshilfe geschlossen wurde, aber mindestens ein Jahr bestand, und wenn eine Witwe das 45. (bisher 55.) Lebensjahr vollendet oder für mindestens ein Kind (bisher zwei Kinder) zu sorgen hat. Im Rahmen der Neufassung sollen auch sonstige Zweifel geklärt werden, die sich aus dem bisherigen Wortlaut ergeben haben. Im Fall der Rechtsnachfolge einer alleinstehenden Tochter ist ferner zu berücksichtigen, daß nunmehr in § 266 Abs. 2 LAG (Nr. 10 des vorliegenden Entwurfs) auch die Zusammenrechnung von Grundbeträgen aus Schäden der Eltern mit einem Grundbetrag aus eigenen Schäden der Tochter zugelassen werden soll.

Zu Nummer 17 (§ 273 LAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in Nummer 16 vorgesehene Änderung des § 272 Abs. 2 LAG.

Zu Nr. 18 (§ 274 LAG)

Die Änderung ist erforderlich, um auch die Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe in den Genuß einer der Erhöhung der Sätze des § 269 LAG entsprechenden Verbesserung gelangen zu lassen.

Zu Nummer 19 (§ 275 LAG)

Auf die Begründung zu Nummer 11 (§ 267 LAG) wird verwiesen.

*Zu Nummer 20 (§ 276 LAG)**Zu Buchstabe a*

Die Gewährung von Krankenversorgung bei ständigem Auslandsaufenthalt ist bisher im Zusammenhang mit den Ruhensvorschriften des § 287 Abs. 2 LAG geregelt. Nach der in Nummer 27 vorgesehenen Umgestaltung des § 287 Abs. 2 LAG ist für eine Behandlung der Krankenversorgung an dieser Stelle kein Raum mehr. Die entsprechende Vorschrift muß daher in § 276 Abs. 1 LAG übernommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG geht der Gewährung entsprechender Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe (früher öffentlichen Fürsorge) vor. Da die Kriegsofferfürsorge bis zum Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 Teil des allgemeinen Fürsorgerechts war, war sie bis dahin gegenüber der Krankenversorgung des LAG nachrangig. Mit der Überführung der Kriegsofferfürsorge in das Versorgungsrecht sind im Hinblick auf den Wortlaut des § 276 Abs. 1 Satz 3 LAG, der hinsichtlich des Vorranges der der Krankenversorgung entsprechenden Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes keine Ausnahme für Leistungen der Kriegsofferfürsorge vorsieht, Zweifel entstanden. Da der Charakter der Kriegsofferfürsorge nach Art und Voraussetzung

durch die Übernahme in das Bundesversorgungsgesetz in ihrem Wesen jedoch nicht verändert worden, sie vielmehr nach wie vor dem Fürsorge-(Sozialhilfe-)recht zugeordnet geblieben ist, erscheint es angezeigt, den Nachrang der Kriegsofferfürsorge gegenüber der Krankenversorgung nach LAG ausdrücklich zu bestimmen.

Zu Buchstabe c

Die Erhöhung des im Fall der freiwilligen Krankenversicherung zu erstattenden Betrags ist notwendig, um den Prämiensteigerungen in der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist zur Anpassung an Nummer 18 (§ 274 LAG) notwendig.

Zu Nummer 21 (§ 277 LAG)

Die Änderung ist zur redaktionellen Anpassung an die Änderung in Nummer 16 (§ 272 LAG) notwendig.

*Zu Nummer 22 (§ 278 a LAG)**Zu Buchstabe a*

Die aus Gründen der Übersichtlichkeit vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 2 dient zunächst der Klarstellung und Anpassung an den Wortlaut des § 283 Nr. 1 LAG. Nach dieser Vorschrift ist die Entschädigungsrente auf Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen. Solche Ansprüche bestehen erst dann, wenn eine Zuerkennung bereits vorgenommen worden ist. Um Zweifel zu vermeiden, muß auch in § 278 a Abs. 2 LAG auf zuerkannte Grundbeträge abgestellt werden, da eine unterschiedliche Behandlung der Anrechnung bei Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente nicht zu rechtfertigen wäre. Daneben enthält die Neufassung eine Erweiterung insofern, als in den Fällen, in denen einer alleinstehenden Tochter Unterhaltshilfe sowohl für Schäden ihrer Eltern als auch für eigene Schäden gewährt oder weitergewährt wird, nunmehr auch auf den Grundbetrag für Schäden der Tochter anzurechnen ist; dies ist notwendig, weil erst im vorliegenden Entwurf (Nummer 10 Buchstabe a und Nummer 16) auch die Berücksichtigung der eigenen Schäden der alleinstehenden Tochter zugelassen wird. Schließlich wird eine Ergänzung für den Fall vorgesehen, daß nach durchgeführter Anrechnung weitere Grundbeträge der Hauptentschädigung zuerkannt oder bereits zuerkannte Grundbeträge geändert (in der Regel erhöht) werden. Hier muß eine Änderung der Anrechnung ermöglicht werden, da es für die bisher von der Anrechnung Betroffenen unbillig wäre, an dem einmal festgelegten Anrechnungsverhältnis auch weiterhin festzuhalten.

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 hat zu unbefriedigenden Ergebnissen in den Fällen geführt, in denen Unterhaltshilfe von einem nach dem 1. Januar 1953 liegenden Zeitpunkt ab zuerkannt worden ist. Auch hier galt der gesamte Zinszuschlag zur Hauptentschädigung, der auf den Anrechnungsbetrag entfällt, durch die Gewährung der Unterhaltshilfe als erfüllt. Diese Wirkung konnte jedoch nur eintreten, soweit nicht der Zinszuschlag im Einzelfall bereits vor der Zuerkennung der Unterhaltshilfe

anderweitig — etwa durch Barzahlung — erfüllt war. Diejenigen Geschädigten, denen vor der Zuerkennung von Unterhaltshilfe noch kein Zinszuschlag erfüllt worden war, waren dadurch benachteiligt. Dies erscheint nicht vertretbar. Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 3 soll eine gleichmäßige Behandlung der Geschädigten dadurch herbeiführen, daß der Zinszuschlag nicht in jedem Fall bereits ab 1. Januar 1953, sondern erst vor dem auf den Beginn der Unterhaltshilfe folgenden Vierteljahresersten ab als erfüllt gilt.

Z u B u c h s t a b e b

Da nach der in Buchstabe a vorgesehenen Neufassung des Absatzes 3 die Erfüllung des Zinszuschlags vor der Zuerkennung von Unterhaltshilfe stets zulässig und mithin auch der späteren Zuerkennung von Unterhaltshilfe nicht hinderlich ist, kann auf die Kürzung der Unterhaltshilfe nach Absatz 6 wegen bereits erfüllter Zinsen verzichtet werden. Die Anwendung dieser Vorschrift wird sich dadurch wesentlich vereinfachen.

Die Änderung des Zitats in Absatz 6 Nr. 1 Satz 4 ist zur Anpassung an den neuen § 269 a LAG (Nummer 14) erforderlich.

Z u B u c h s t a b e c

Die in der neu vorgesehenen Nummer 5 erwähnten Fälle sind den bisher schon in Nummer 1 geregelten vergleichbar. Wie dort ist Hauptentschädigung erfüllt worden, bevor ein Antragsrecht auf Kriegsschadenrente (beispielsweise durch Aussiedlung des überlebenden Ehegatten) entstanden ist. Es ist deshalb angebracht, auch in solchen Fällen die nachträgliche Zuerkennung von Unterhaltshilfe zu ermöglichen.

Zu Nummer 23 (§ 279 LAG)

Durch die Erhöhung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente soll sichergestellt werden, daß sich die Anhebung der Unterhaltshilfe auch bei gleichzeitigem Bezug von Entschädigungsrente voll auswirken kann. Dies entspricht der Handhabung bei früheren Novellen, zuletzt im 18. ÄndG LAG.

Zu Nummer 24 (§ 283 LAG)

Die Änderungen sind zur Anpassung an Nummer 22 (§ 278 a LAG) notwendig. Wie dort ist eine Erweiterung der Anrechnungsvorschrift auf Schäden der alleinstehenden Tochter und eine Regelung für den Fall der nachträglichen Zuerkennung oder Änderung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung notwendig. Dem dienen die Änderungen in § 283 Nr. 1 Satz 3 und 4. In Nummer 22 ist ferner eine Änderung des § 278 a Abs. 3 LAG dahin vorgesehen, daß durch den Bezug von Unterhaltshilfe der Zinszuschlag zur Hauptentschädigung nur noch von dem auf den Beginn der Unterhaltshilfe folgenden Vierteljahresersten ab als erfüllt gilt. Damit soll eine unterschiedliche Behandlung der Geschädigten je nachdem, ob ihnen vor Zuerkennung der Unterhaltshilfe schon Zinszuschläge erfüllt wurden oder nicht, vermieden werden. Solche unterschiedliche Ergebnisse hatte auch die bisherige Fassung des § 283 LAG

zur Folge, wonach die Entschädigungsrente auf den gesamten, im Zeitpunkt ihrer Beendigung bestehenden Anspruch auf Hauptentschädigung — und dabei mit Vorrang auf den Zinszuschlag — anzurechnen ist. Der neue Satz 2 in Nummer 1 sowie die Änderungen der Nummern 3 und 4 dienen der Vermeidung solcher unbilliger Ergebnisse ebenso wie die Neufassung des § 278 a Abs. 3 LAG.

Zu Nummer 25 (§ 283 a LAG)

Die Änderung ist zur Anpassung an § 283 Nr. 4 (Nr. 24) erforderlich.

Zu Nummer 26 (§ 285 LAG)

Auf die Begründung zu Nummer 16 (§ 272 LAG) wird verwiesen.

Zu Nummer 27 (§ 287 LAG)

- a) Die mit der vierteljährlichen Zahlung von Kleinstbeträgen an Kriegsschadenrente beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung kann sich im Einzelfall je nach der technischen Ausgestaltung des Auszahlungsverfahrens in einer Verwaltungsverfahrenserschwerung auswirken, nämlich dann, wenn — beispielsweise bei elektronischer Datenverarbeitung — die Aussonderung der Vierteljahresfälle mehr Arbeit verursachen würde als die monatliche Auszahlung auch von Kleinstbeträgen. Für diese Fälle soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, von der vierteljährlichen Zahlung abzugehen.
 - b) Das grundsätzliche Ruhen der Kriegsschadenrente bei ständigem Aufenthalt des Berechtigten im Ausland ist zu einem Zeitpunkt vorgesehen worden, in dem auch in anderen Sozialbereichen Renten vorwiegend nur im Inland gezahlt wurden. Inzwischen ist die Zahlung von Renten in das Ausland — auch außerhalb von Wiedergutmachungsleistungen — zur Regel geworden. Es wäre deshalb unbillig, die bisherige einschränkende Regelung im Rahmen des Lastenausgleichs aufrechtzuerhalten. Mit der Änderung soll daher sichergestellt werden, daß Kriegsschadenrente ohne Rücksicht auf Art und Umfang des Schadens auch in das Ausland gewährt wird, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen.
- Für eine Regelung über die Zusatzleistungen zur Unterhaltshilfe (Krankenversorgung und Sterbegeld) bei ständigem Aufenthalt im Ausland ist demnach in § 287 Abs. 2 LAG kein Raum mehr. Die Vorschrift über die Krankenversorgung soll nach Nummer 20 Buchstabe a in § 276 Abs. 1 Satz 1 LAG aufgenommen werden. Eine ausdrückliche Vorschrift wegen des Sterbegeldes ist dagegen entbehrlich, da die Sterbevorsorge nach § 277 Abs. 2 LAG auch im Falle des Ruhens oder der Einstellung der Unterhaltshilfe aufrechterhalten bleibt.
- c) Nach den Erfahrungen der Praxis wird die Kriegsschadenrente in aller Regel nicht wieder aufgenommen, wenn sie jahrelang ununterbrochen geruht hat. Es wäre nicht vertretbar,

wollte man trotzdem die Kriegsschadenrentenakten in einer großen Zahl von Fällen offenhalten, nur weil in Einzelfällen die entfernte Möglichkeit besteht, daß noch nach Jahren die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente erneut eintreten. Dies gilt um so mehr, als es in diesen Fällen äußerst zweifelhaft ist, ob man dann noch davon ausgehen kann, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigung und der gegebenen wirtschaftlichen Lage noch fortbesteht. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Kriegsschadenrente als beendet anzusehen, wenn während eines Zeitraums von fünf Jahren keinerlei Leistungen an Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente zu erbringen waren. Mit einer solchen Regelung wird auch eine endgültige Abrechnung der Kriegsschadenrente und damit zugleich die zeitgerechte Abwicklung der Hauptentschädigung erleichtert.

Zu Nummer 28 (§ 292 LAG)

Die Änderungen in Buchstaben a und b sind zur Anpassung an die Erhöhung des Hundertsatzes in § 274 Abs. 2 Satz 1 LAG (Nummer 18) und an die Schaffung eines neuen § 269 a (Nummer 14) notwendig.

Die auf Vorschlägen aus den Ländern beruhende Erhöhung der Sätze des Taschengeldes für die in Heimen untergebrachten Empfänger von Kriegsschadenrente in Buchstabe c ist erforderlich, weil die Taschengeldsätze im Rahmen der Sozialhilfe in aller Regel nicht unerheblich über den geltenden Sätzen des LAG liegen, die seit 1961 unverändert geblieben sind. Die nunmehr vorgeschlagenen Beträge entsprechen dem Durchschnitt der in den Ländern geltenden Taschengeldsätze in der Sozialhilfe.

Zu Nummer 29 (§ 294 LAG)

Die Änderung des Zitats ist zur Anpassung an die in Nummer 6 (§ 244 LAG) getroffene Regelung erforderlich.

Zu Nummer 30 (§ 301 LAG)

Es erscheint nicht gerechtfertigt, in den aufgezählten Fällen Leistungen aus dem Härtefonds zu gewähren, zumal der Gesetzgeber im Flüchtlingshilfegesetz für vergleichbare Fälle eine derartige Ausschlußvorschrift ausdrücklich aufgenommen hat. Eine Erwähnung der Angehörigen von Geschädigten, die aus dem Härtefonds in begrenztem Umfang Leistungen erhalten können, erscheint entbehrlich, weil Angehörige kein stärkeres Recht haben können als Geschädigte selbst.

Zu Nummer 31 (§ 308 LAG)

Mit der fortschreitenden Durchführung der Lastenausgleichsgesetze ergibt sich die Notwendigkeit von Rationalisierungsmaßnahmen bei den Ausgleichsbehörden. Durch die 18. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz ist mit § 308 Abs. 1 Satz 2 bereits die Möglichkeit gegeben worden, Ausgleichsämter „zusammenzulegen“. Es kann aber auch z. B. zweckmäßig sein, bestimmte Sachgebiete bei einem Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Ämter zu kon-

zentrieren (etwa wegen der hier vorhandenen Arbeitskräfte, die auf bestimmten Gebieten besonders sachkundig sind, bei anderen Ämtern aber nicht mehr zur Verfügung stehen). Die vorgesehene Ergänzung des Satzes 2 gibt die Möglichkeit zu dieser wesentlichen Verwaltungsvereinfachung. Dabei erscheint es erforderlich, schon mit Rücksicht auf § 326 LAG Überschneidungen der Zuständigkeit zu vermeiden und deshalb dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes die etwa erforderliche Regelung zu übertragen, soweit das zuständige Landesausgleichsamt einen entsprechenden Antrag stellt.

Zu Nummer 32 (§ 332 LAG)

Die bei den schriftlichen Entscheidungen über Ausgleichsleistungen zu beachtende Form ergibt sich, soweit nicht schon bisher in § 332 Abs. 1 LAG ausdrücklich geregelt, aus den in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts. Hierzu gehört insbesondere, daß die Entscheidungen die erlassende Stelle erkennen lassen und von der für sie handelnden Person unterschrieben sind. Hiervon bedarf es einer Ausnahmeregelung für den Fall des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitungsanlagen, wie sie in gleicher Weise durch das Dritte Neuordnungsgesetz in § 22 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung eingeführt worden ist; auf die Begründung zu Artikel II Nr. 3 des Dritten Neuordnungsgesetzes (Drucksache V/1012) wird verwiesen. Wie in der genannten Regelung im Versorgungsrecht muß auch im LAG die Grundsatzregelung des allgemeinen Verwaltungsrechts in das Gesetz selbst aufgenommen werden, um die Ausnahmeregelung hiervon deutlich zu machen.

Zu Nummer 33 (§ 339 LAG)

Werden Verwaltungsstreitverfahren zwischen dem Ausgleichsfonds und anderen öffentlichen Rechtsträgern über die Auslegung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts geführt und ist hierbei der Verwaltungsrechtsweg im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben, entspricht es dem Grundsatz des § 339, die Berufung auszuschließen. Es wäre nicht sinnvoll, in diesen seltenen Fällen ein sonst nicht mit Lastenausgleichsrecht befaßtes Berufungsgericht einzuschalten. Da in der Praxis hieran Zweifel entstanden sind, bedarf es insoweit einer Klarstellung.

Zu Nummer 34 (§ 341 LAG)

Die Änderung dient der Anpassung an die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach § 70 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Nummer 35 (§ 342 LAG)

Die Koordinierung mit dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz und den Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte vom 4. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 24. September 1960) i. d. F. vom 30. April 1962 (Bundesanzeiger Nr. 122 vom 3. Juli 1962) macht eine Anpassung der hierauf bezogenen Vorschrift über die

Wiederaufnahme des Verfahrens in § 342 Abs. 2 LAG notwendig. Hierbei erscheint es zweckmäßig, in dieser Vorschrift auch die entsprechenden Regelungen für die Kriegsschadenrente in §§ 288, 289 LAG nachzubilden, um eine unterschiedliche Behandlung gleichartiger Tatbestände zu vermeiden.

Zu Nummer 36 (§ 345 LAG)

Die bisherige Fassung des § 345 Abs. 1 LAG ist strenger als die Vorschrift des § 335 Abs. 2 LAG über die Zuerkennung von Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch. Die in § 345 für bestimmte Arten von Leistungen vorgesehene Anhörung des Ausgleichsausschusses erscheint in dem gleichen Umfang entbehrlich, in dem nach § 335 LAG der Leiter des Ausgleichsamtes allein entscheiden kann.

Zu Nummer 37 (§ 350 a LAG)

§ 343 Abs. 3 LAG schließt für den Fall der Rückforderung von Kriegsschadenrente die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nur aus, wenn mit anderen Ausgleichsleistungen verrechnet wird. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß die Verrechnung durch einen Rechtsbehelf nicht gehemmt werden soll, weil sonst möglicherweise bis zur Entscheidung die andere Ausgleichsleistung schon bewirkt ist und damit der Verrechnung auch in den Fällen praktisch entzogen wäre, in denen diese sich später als zulässig erweist; demgegenüber soll jedoch der Geschädigte nicht gezwungen werden können, vor Entscheidung über einen Rechtsbehelf eine strittige Überzahlung bar zurückzahlen zu müssen. § 350 a LAG, der sich ebenfalls mit der Erstattung und Verrechnung von Überzahlungen befaßt, enthält insofern eine Lücke, als er wegen des Verfahrens nur auf § 343 Abs. 1 und 2 verweist, also einem Rechtsbehelf in keinem Falle aufschiebende Wirkung zubilligt. Eine § 343 Abs. 3 Satz 2 LAG entsprechende Ergänzung des § 350 a Abs. 3 LAG erscheint daher im Interesse einer Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle notwendig.

Zu Nummer 38 (§ 351 LAG)

§ 308 Abs. 1 Satz 2 in der bisherigen Fassung sowie nach dem vorliegenden Entwurf behandelt die „Zusammenlegung“ von Ausgleichsämtern und die Zusammenfassung bestimmter Sachgebiete bei einem Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Ämter. Da im Falle der „Zusammenlegung“ und bei Konzentration von Sachgebieten einzelne Gebietskörperschaften entweder völlig entlastet oder gegenüber anderen weniger belastet sein können, ist es erforderlich, die hierdurch ganz oder teilweise entlasteten Gebietskörperschaften an den bei anderen Gebietskörperschaften anfallenden Kosten zu beteiligen. Um dies zu erreichen, bedarf es einer Ergänzung des § 351 Abs. 2. Dabei erscheint es zweckmäßig, den obersten Landesbehörden die Möglichkeit zu geben, Bestimmungen zu treffen, wie die Kosten aufzuteilen sind.

Zu Nummer 39 (§ 360 LAG)

Die bisher in Praxis und Rechtsprechung übereinstimmende Auslegung, wonach die Ausschließung

von Leistungen und Vergünstigungen und damit deren Verwirkung nach Grad und Ausmaß des Verschuldens abgestuft und ggf. auf einzelne Leistungsarten beschränkt werden kann, hat neuerdings im Hinblick auf den Wortlaut der Vorschrift zu Zweifeln Anlaß gegeben. Zur Aufrechterhaltung der bisherigen Auslegung, die eine automatische Vollausschließung von Leistungen und Vergünstigungen in jedem Fall nicht als zwingend ansieht, erscheint es richtig, in Übereinstimmung mit der bisher herrschenden Rechtsprechung insoweit ein Klarstellung vorzusehen, auf Grund deren eine Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles weiterhin ermöglicht wird. Insbesondere läßt es die neue Fassung der Vorschrift zu, das Ausmaß des Verschuldens und die tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen des Verhaltens der Person, die zu Ausschließungsmaßnahmen Veranlassung gibt, bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Die Ergänzung der Nummer 1 des Absatzes 1 dient der Anpassung an § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes.

Der Verwaltungsvereinfachung dient die Ergänzung in Absatz 2 Satz 4.

Die Anfügung eines fünften Satzes an Absatz 2 dient der Regelung einer bisher durch den Gesetzgeber nicht behandelten Frage, deren Lösung im Zusammenhang mit der Neufassung des Absatzes 1 notwendig ist. Es erscheint nicht gerechtfertigt, Erben von Personen, denen ein Verhalten im Sinne des Absatzes 1 zur Last gelegt wird, in den Genuß von Leistungen gelangen zu lassen, die der Erblasser durch sein Verhalten verwirkt hat. Im vergleichbaren Fall des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit usw. (vgl. § 11 Abs. 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) wird dies vermieden, weil es sich dort um Ausschußvorschriften handelt, deren Erfüllung die Entstehung eines Anspruchs verhindert. Es wäre nicht zu vertreten, wenn sich im Fall der Ausschließung wegen des dafür vorgesehenen besonderen Verfahrens eine andere Rechtslage ergäbe. Die gleichmäßige Behandlung der vergleichbaren Tatbestände soll durch die vorgesehene Ergänzung des § 360 Abs. 2 LAG sichergestellt werden.

Zu § 2 (Änderung des Feststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9 FG)

Die Ergänzung ist zur Anpassung an die in § 1 Nr. 6 vorgesehene Änderung des § 244 LAG notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 21 FG)

Bei der Regelung der Schadensberechnung für Teilverluste in § 21 FG hatte der Gesetzgeber seinerzeit offenbar vorwiegend an Fälle gedacht, in denen trotz Eintritts eines Schadens noch ein wirtschaftlicher Wert erhalten geblieben war. Daneben hatte er für Fälle, in denen eine wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes oder des Betriebsvermögens nur teilweise im Vertreibungsgebiet belegen war, eine Ermächtigung zur Regelung durch Rechtsverordnung in § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c FG vorgesehen, die durch §§ 1 und 2 der 8. FeststellungsDV ausgefüllt

worden ist. In der Praxis, die sich mit fortschreiten der Durchführung der Schadensfeststellung häufiger mit solchen Fällen zu befassen hat, erwies sich die unterschiedliche Regelung der beiden Tatbestände als unbefriedigend, da sie im Ergebnis gleichermaßen unter dem Begriff des Teilverlustes gesehen werden können. Auch die Rechtsprechung, die in beiden Fällen Teilverluste sah, hatte mit der nicht aufeinander abgestimmten Regelung sichtlich Schwierigkeiten und die Fassung des § 21 FG als nach heutiger Erkenntnis unzulänglich angesehen. § 21 FG bot aber in Ermangelung einer Vorschrift für Fälle, in denen die Wirtschaftsgüter nur teilweise im Vertreibungsgebiet belegen waren, keine ausreichende Grundlage. Eine einheitliche Regelung ist nunmehr zwingend, weil gerade bei der Belegenheit von Wirtschaftsgütern in verschiedenen Gebieten nicht selten Teilverluste sowohl nach dem FG als auch nach dem BFG oder nach den Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte („Überbrückungsrichtlinien“) vom 4. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 24. September 1960) i. d. F. vom 30. April 1962 (Bundesanzeiger Nr. 122 vom 3. Juli 1962) zu berücksichtigen sind, so daß auf eine eindeutige Zuordnung der verschiedenen Teilverluste nicht verzichtet werden kann. Die vorgesehene Neufassung des § 21 FG stellt daher nur noch darauf ab, ob eine wirtschaftliche Einheit oder ein Wirtschaftsgut nur teilweise von Vertreibungsschäden oder Ostschäden betroffen worden ist und sieht für diesen Fall eine Kürzung des für die Schadensberechnung maßgebenden vollen Werts und den Wert der von solchen Schäden nicht betroffenen (insbesondere der nicht im maßgebenden Vertreibungsgebiet oder Ostschadensgebiet befindlichen) Teile vor. Die Neufassung ermöglicht auch eine einheitliche Behandlung von Forderungen gegen Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Vertreibungsgebiete, an denen ein Vertreibungsschaden oder Ostschaden nicht entstanden sein kann. Ist die Forderung auf Grund anderweitiger Schädigung nicht einziehbar, so handelt es sich entweder um einen Schaden nach dem BFG, einen Schaden nach den Überbrückungsrichtlinien oder im Falle der Forderungen gegen das Reich oder Preußen um einen Schaden, der ausschließlich unter die Regelung des AKG fällt.

Zur gleichmäßigen Behandlung aller Geschädigten wird dieser Grundsatz auch auf Schäden an Anteilen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften übertragen, wenn an dem Vermögen der Gesellschaft oder der Genossenschaft nur teilweise Vertreibungsschäden oder Ostschäden entstanden sind. Wegen der Vielgestaltigkeit und der unterschiedlichen Auswirkungen der Teilverluste, die — vor allem bei gewerblichen Betrieben — vom Schaden an geringfügigen Teilen bis zum fast vollen Verlust eines ganzen Objekts reichen, kann im Gesetz nur der für die Schadensberechnung maßgebende Grundsatz festgelegt werden, während die Einzelheiten zweckmäßig durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Hierzu wird auf die Begründung zu der in § 43 Abs. 1 Nr. 3 FG vorgesehenen Ermächtigung verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 28 FG)

Im Hinblick auf den Zeitablauf seit Inkrafttreten des Feststellungsgesetzes und den gegenwärtigen Stand der Durchführung der Schadensfeststellung erscheint es gerechtfertigt und angezeigt, nunmehr eine Ausschußfrist zu setzen, bis zu welcher im Grundsatz Feststellungsanträge gestellt sein müssen. Hiermit wird es auch der Verwaltung ermöglicht, die Schadensfeststellung und Entschädigung entsprechend den finanziellen Möglichkeiten zeitgerecht abzuwickeln. Einer Ausnahmeregelung bedarf es nur noch für Fälle der Spätberechtigten nach § 230 Abs. 2 LAG. Nur in diesen Fällen soll die Ausschußfrist für die Stellung von Anträgen jeweils erst drei Jahre nach Eintreffen des Geschädigten im Geltungsbereich des FG ablaufen. Im Zusammenhang mit der Bestimmung einer Antragsfrist muß auch die Frage geklärt werden, ob rechtzeitig gestellte Anträge noch nach Fristablauf erweitert werden dürfen; aus Gründen der Gleichbehandlung ist dies zu verneinen.

Zu Nummer 4 (§ 41 FG)

Die Neufassung dient der Anpassung an die entsprechende Grundsatzregelung im Lastenausgleichsgesetz. Hiermit wird zugleich eine Übertragung der in § 1 Nr. 39 vorgesehenen Änderungen des § 360 Abs. 1 und 2 LAG entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 43 FG)

Die vorgesehenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der in § 2 Nr. 2 (Änderung des § 21 FG) enthaltenen Neuregelung der Schadensberechnung bei Teilverlusten.

Die Neufassung des § 21 FG umfaßt auch die Berechnung von Vertreibungsschäden und Ostschäden in den Fällen, in denen sich eine wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes oder des Betriebsvermögens nur teilweise im maßgebenden Schadensgebiet befand. Die bisher hierauf bezogene Ermächtigung in § 43 Abs. 2 Nr. 2 c galt darüber hinaus auch für den Bereich der Kriegssachschäden (bei nur teilweiser Belegenheit im Geltungsbereich des FG). Die Einbeziehung der Vertreibungsschäden und Ostschäden in § 21 FG macht eine Aufteilung der Ermächtigung erforderlich. In Nr. 2 soll deshalb der bisherige Buchst. c gestrichen und statt dessen jeweils eine besondere Ermächtigung für Vertreibungsschäden und Ostschäden einerseits (Nr. 3) und für Kriegssachschäden andererseits (Nr. 4) geschaffen werden. Entsprechend der unterschiedlichen Bedeutung des Belegenheitsgrundsatzes für Vertreibungsschäden und Ostschäden auf der einen sowie für Kriegssachschäden auf der anderen Seite bedarf es dabei auch einer verschiedenartigen Ausgestaltung der Ermächtigung. Dies soll die Möglichkeit geben, die in §§ 1 und 2 der 8. FeststellungsDV bereits getroffene Regelung im wesentlichen aufrechtzuerhalten und für die Fälle der Schäden an Anteilsrechten sowie für das Zusammentreffen von Schäden nach verschiedenen Gesetzen in einer Form zu ergänzen, die die praktischen Bedürfnisse und die Schwierigkeiten der Beweisführung und Beweiswürdigung berücksichtigt.

Zu § 3 (Änderung des Währungsausgleichsgesetzes)*Zu Nummer 1 (§ 2 WAG)*

Zur Klarstellung soll eine sachlich nicht zu begründende Abweichung von § 230 Abs. 4 LAG, die bei Schaffung der Vorschrift im 18. ÄndG LAG auch nicht beabsichtigt war (vgl. die Erläuterung zu § 3 des 18. ÄndG LAG im Schriftlichen Bericht des Ausschusses für den Lastenausgleich, Drucksache IV/3645), beseitigt werden.

Zu Nummer 2 (§ 5 WAG)

Vertreibungsschäden an Sparguthaben Vertriebener werden nach den Vorschriften des Währungsausgleichsgesetzes entschädigt. § 5 dieses Gesetzes sieht vor, daß die Ansprüche des Entschädigungsberechtigten gegen denjenigen, der ihm gegenüber den Anspruch aus der Spareinlage zu erfüllen haben würde, auf den Ausgleichsfonds übergeht. Diese Vorschrift sollte ursprünglich in erster Linie gewährleisten, daß die Ansprüche der Sparer, die Entschädigung erhalten haben, gegenüber den Schuldnerinstitutionen nicht untergehen und seitens des Ausgleichsfonds, etwa im Rahmen künftiger Friedensverträge, geltend gemacht werden können. Inzwischen ist festgestellt worden, daß sich zum Teil recht erhebliche Vermögenswerte von Geldinstituten mit Sitz oder früherem Sitz in den Vertreibungsgebieten im Bundesgebiet befinden. Diese Vermögenswerte werden zum großen Teil von Treuhändern verwaltet, die nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes bestellt worden sind. Der Ausgleichsfonds hat bereits nach der bisher geltenden Fassung des § 5 WAG ein Recht darauf, seine Ansprüche auch aus diesen Vermögenswerten — wenigstens anteilig — zu befriedigen, wenn und soweit in Vorbereitung befindliche gesetzliche Regelungen den Zugriff auf diese Vermögenswerte ermöglichen. Während zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WAG noch nicht abzusehen war, ob und gegebenenfalls welche Institute vor einer Friedensvertragsregelung für eine Inanspruchnahme in Betracht kommen würden, stehen diese Institute nunmehr fest. Die jetzt — als Absatz 1 — vorgesehene Neufassung der bisherigen Vorschrift trägt dem Rechnung.

Nach der bisherigen Fassung des § 5 WAG hätte der Ausgleichsfonds aber jedem in Betracht kommenden Geldinstitut gegenüber im einzelnen nachzuweisen, in welchem Umfang er Spareinlagen entschädigt hat. Dazu wäre die Durchsicht und die Auswertung von über drei Millionen Akten erforderlich. Ein derartiger Verwaltungsaufwand erscheint — schon aus finanzieller Sicht — nicht vertretbar. Nach der vorgeschlagenen Neufassung sollen deshalb die Ansprüche des Ausgleichsfonds pauschal abgegolten werden, wenn nicht das Geldinstitut die Höhe der nach Absatz 1 übergegangenen Ansprüche nachweist. Unterlagen über die Höhe der bei den einzelnen Geldinstituten geführten Spareinlagen sind vorhanden; nicht bekannt dagegen ist, in welchem Umfang diese Spareinlagen im Einzelfall vom Ausgleichsfonds entschädigt worden sind. Möglicherweise aber stehen dem einen oder anderen Geldinstitut Belege auch hierüber zur Verfügung.

Der neue Absatz 2 legt den Hundertsatz fest, nach dem die Ansprüche des Ausgleichsfonds pauschal abgegolten werden, wenn ein Nachweis der übergegangenen Ansprüche durch das Geldinstitut nicht möglich ist. Der Pauschalsatz ergibt sich aus statistischen Unterlagen. Der Stichtag des 31. Dezember 1944 ist gewählt worden, weil er dem Vertreibungszeitpunkt am nächsten liegt und eine Hochrechnung bei Nachweisbarkeit der Höhe der in einem früheren Zeitpunkt beim Geldinstitut unterhaltenen Spareinlagen durch die in der Anlage zum WAG bereits vorhandene Tabelle möglich ist.

Wegen der mit § 5 WAG in Zusammenhang stehenden Änderungen des § 87 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes wird auf § 5 des vorliegenden Entwurfs mit Begründung verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 7 WAG)

Der Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener ist bis auf wenige Fälle durchgeführt. Um die endgültige Abwicklung in angemessener Zeit sicherzustellen, bedarf es der Festlegung einer Ausschußfrist für die Antragstellung; hierzu wird auf die Begründung zu § 2 Nr. 2 (§ 28 FG) verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 14 a WAG)

Nach dem Währungsausgleichsgesetz sind die Geldinstitute und die Deutsche Bundespost sowohl bei der Antragstellung als auch im späteren Verfahren beteiligt. Dies erschien seinerzeit zweckmäßig, um eine beschleunigte Abwicklung zu ermöglichen. Inzwischen ist die Durchführung des Gesetzes so weit fortgeschritten und die Zahl der Anträge so erheblich zurückgegangen, daß bei der Bundespost und den einzelnen Geldinstituten nur noch verhältnismäßig wenige Anträge auf Entschädigung gestellt werden. Aus diesem Grunde kann den Instituten bei weiterem Absinken der Zahl der Anträge wohl nicht mehr zugemutet werden, Personal mit den notwendigen Erfahrungen verfügbar zu halten. Es empfiehlt sich deshalb, die Möglichkeit für eine Regelung durch Rechtsverordnung zu geben, nach der Entschädigungsanträge nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes behandelt, Bundespost und Institute also nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Zu § 4 (Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes)*Zu Nummer 1 (§ 7 BFG)*

Die Änderung des Absatzes 2 ist zur Anpassung an die in § 2 Nr. 2 (Änderung des § 21 FG) vorgeschlagene Neufassung des § 21 FG notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 12 BFG)

a) Auf die Begründung zu § 1 Nr. 4 (§ 229 LAG) wird verwiesen.

b) Die Änderung ist zur Anpassung an § 230 Abs. 1 Satz 2 LAG in der Fassung des 19. ÄndG LAG erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 15 BFG)

Die Neufassung ist zur Anpassung an die in § 2 Nr. 5 vorgesehene Änderung des § 43 FG notwendig.

Zu Nummer 4 (§ 20 BFG)

Die Änderung ist wegen der in § 2 Nr. 2 vorgesehenen Neufassung des § 21 FG notwendig.

Zu Nummer 5 (§ 41 BFG)**Zu Buchstabe a**

Der geltenden Fassung lag die Erwägung zugrunde, daß bei der Feststellung von Vermögensschäden in der SBZ eine Wiederaufnahme des Verfahrens in weiterem Rahmen zugelassen werden müsse als nach dem LAG, weil damit gerechnet werden mußte, daß im Schadensgebiet befindliche Beweismittel später noch in größerem Umfang verfügbar werden könnten. Der Wortlaut der Vorschrift trägt diesen Erwägungen zwar im Hinblick auf die Berücksichtigung etwa später verfügbarer neuer Beweismittel Rechnung, bleibt aber andererseits hinter den Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens im LAG zurück. Insoweit soll deshalb eine Anpassung an § 342 Abs. 1 LAG erfolgen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 35 (§ 342 LAG) wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 44 BFG)

Die Änderungen sind zur Anpassung an die in § 1 Nr. 39 vorgeschlagenen Änderungen des § 360 LAG notwendig; auf die Begründung wird verwiesen.

Zu § 5 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

Durch die §§ 82 ff. des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) wurden die Schulden von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlings dahin geregelt, daß eine Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten, die vor der Vertreibung oder vor der Flucht begründet worden waren, grundsätzlich ausgeschlossen wird. Wesentliches Ziel dieser Regelung war es, den Schuldnern, die in den meisten Fällen ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage verloren hatten, die Möglichkeit zu geben, eine neue Existenz unbelastet von alten Schulden aufzubauen. Nach § 85 gilt die Schuldenregelung des Gesetzes entsprechend für Verbindlichkeiten von juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die ihren Sitz vor dem 8. Mai 1945 im Vertreibungsgebiet hatten, sofern sich der Sitz, Ort der Niederlassung oder die Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes befinden. Für juristische Personen und Handelsgesellschaften, die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands enteignet worden waren, gilt die Schuldenregelung des BVFG nicht (§ 88 Abs. 2).

Die Anwendung der §§ 82 ff. BVFG gegenüber ehemaligen Kreditinstituten hat Anlaß zu Zweifeln gegeben. Der Bundesgerichtshof hat die Geltung dieser Vorschriften für Altverbindlichkeiten aus Guthaben bei einem zentralen Kreditinstitut, das seinen Sitz aus dem Vertreibungsgebiet in das Bundesgebiet verlegt hatte, grundsätzlich bejaht (BGHZ 43, 51/65). Er hat verneint, daß diese Vorschriften durch § 87 Abs. 1 Nr. 4 BVFG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Vertragshilfegesetzes ausgeschlossen seien. Bei den von den Kreditinstituten geführ-

ten Guthaben handele es sich nicht um „Guthaben bei Geldinstituten“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Vertragshilfegesetzes, weil den früher im Vertreibungsgebiet tätigen Kreditinstituten die Eigenschaft eines Geldinstituts oder Kreditinstituts im Währungsgebiet nicht zukomme. Auch die Ausnahme des § 87 Abs. 1 Nr. 1 BVFG (wirtschaftlicher Zusammenhang des Anspruchs mit Vermögenswerten im Geltungsbereich des Gesetzes) sei nach Lage des Falles nicht gegeben. Eine abweichende Regelung zugunsten einzelner Gläubiger im Vertragshilfungsverfahren nach §§ 83, 84 BVFG sei nicht völlig ausgeschlossen (Entscheidung im Zivilprozeß war nicht möglich).

Die vom Bundesgerichtshof entwickelten Rechtsgrundsätze führen dazu, daß Altgläubiger früherer Kreditinstitute ihre Ansprüche grundsätzlich nicht geltend machen können, wenn das Kreditinstitut von einem Vertriebenen oder einem Sowjetzonenflüchtling als Einzelkaufmann betrieben worden war oder wenn der Betrieb von einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft geführt worden war, die bei der Inanspruchnahme einen Sitz, einen Ort der Niederlassung oder eine Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes hat. Die Vorschriften des BVFG würden dagegen Zugriffe von Gläubigern auf das Vermögen von ehemaligen Kreditinstituten nicht ausschließen, die keinen Sitz, keine Niederlassung und keinen Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Diese Vermögenswerte werden vor dem Zugriff von Gläubigern einstweilen dadurch geschützt, daß sie von Treuhändern verwaltet werden, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33) bestellt hat. Nach § 5 dieses Gesetzes darf über diese Vermögenswerte grundsätzlich nicht zum Zweck der Erfüllung von Verbindlichkeiten verfügt werden. Die Abwicklung der unter Treuhandschaft stehenden Vermögenswerte soll Gegenstand einer besonderen gesetzlichen Regelung sein. Nur in Einzelfällen dürften die Vorschriften des BVFG auch für Kreditinstitute gelten, für die ein Treuhänder bestellt worden ist (so bei der Kreditanstalt der Deutschen eGmbH mit ehemaligem Sitz in Prag, für die der Bundesgerichtshof festgestellt hat, daß sie einen Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes hat [s. BGHZ 39, 81 bis 87] s. auch Treuhänderbestellung vom 9. April 1964 — Bundesanzeiger Nr. 70 vom 14. April 1960 und Mitteilungen der Deutschen Bundesbank 1004/64).

Wie der Bundesgerichtshof in BGHZ 43, 51/65 (60/65) für den Fall einer Genossenschaft ausgeführt hat, können Kreditinstitute, die nicht unter Treuhandschaft gestellt worden sind, nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts abgewickelt werden. Allerdings können bei einer solchen Abwicklung Gläubiger, die ihre Ansprüche nach §§ 82 ff. BVFG nicht geltend machen können, nicht berücksichtigt werden. Eine entsprechende Rechtslage ist bei der Abwicklung von Kreditinstituten gegeben, die unter Treuhandschaft stehen und im Geltungsbereich des Gesetzes einen Ort der Geschäftsleitung haben. Zu den Gläubigern, denen bei einer Abwicklung die

§§ 82 ff. BVFG entgegengehalten werden könnten, gehört in erster Linie der Ausgleichsfonds, auf den nach § 5 WAG die aus seinen Mitteln entschädigten Guthaben der vertriebenen Sparer übergegangen sind.

Die vom Bundesgerichtshof zugelassene Möglichkeit der Abwicklung von Kreditinstituten ohne Berücksichtigung der durch die §§ 82 ff. BVFG ausgeschlossenen Gläubiger ist unbefriedigend. Das Ziel des BVFG, nämlich die Befreiung der Vertriebenen von alten Schulden zur Erleichterung des Aufbaus einer neuen Existenz, kann bei den ehemaligen Kreditinstituten nicht mehr erreicht werden. Eine Anerkennung früherer Kreditinstitute aus dem Vertreibungsgebiet als „verlagertes Geldinstitut“ nach § 3 der 35. DVO/UG kommt nach Lage der Dinge nicht mehr in Betracht. Mit der Neuaufnahme des Kreditgeschäfts dieser Institute im Geltungsbereich des Gesetzes ist nicht zu rechnen. Um eine Abwicklung des Vermögens dieser Kreditinstitute ohne Berücksichtigung eines Teiles ihrer Gläubiger zu vermeiden, soll in § 87 Abs. 1 eine Nummer 5 eingefügt werden, nach der die Vorschriften der §§ 82 bis 86 BVFG nicht für Verbindlichkeiten ehemaliger Kreditinstitute gegenüber Westgläubigern und Auslandsgläubigern gelten. Der Kreis dieser Gläubiger wird durch die Bezugnahme auf die §§ 1, 5 und 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes in der Fassung des Dritten und Vierten Umstellungsergänzungsgesetzes umschrieben. Maßgebend für die Wohnsitzvoraussetzung ist der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs. Die ausdrückliche Erwähnung des Ausgleichsfonds in Buchstabe b ist aus Gründen der Klarheit notwendig.

In § 87 Abs. 1 Nr. 4 BVFG soll die Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Vertragshilfegesetzes (Guthaben bei Geldinstituten) gestrichen werden. Die Ausnahme des Vertragshilfegesetzes war geboten, weil Geldinstitute im Geltungsbereich des Gesetzes Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand erhalten. Dies trifft bei ehemaligen Kreditinstituten aus dem Vertreibungsgebiet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zu (BGHZ 25, 134, 151/152; 43, 51, 54).

Die Änderung des BVFG im 20. ÄndG LAG rechtfertigt sich wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Neufassung des § 5 des Währungsausgleichsgesetzes durch § 3 des Entwurfs.

Zum Zweiten Abschnitt (Überleitungs- und Schlußvorschriften)

Zu § 6 (Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung)

Die Vorschrift ist aus den gleichen Gründen erforderlich, wie die entsprechenden Bestimmungen früherer Änderungsgesetze.

Zu § 7 (Anwendungszeitpunkt)

Zu Absatz 1 Nr. 1 und 2

Es handelt sich um die Änderung von Vorschriften zeitlosen Charakters, die — wie ähnliche Änderungen in früheren Novellen — der Rückwirkung bedarf.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Für die Änderung von Vorschriften, die sich auf die Höhe der Kriegsschadenrente auswirken, empfiehlt sich der 1. Juni 1967 als Anwendungszeitpunkt, da zu diesem Termin ohnehin die Leistungen der Kriegsschadenrente wegen der Rentenerhöhungen durch das 9. Renten Anpassungsgesetz zu überprüfen sind.

Zu Absatz 2

Die hier angesprochenen Änderungen bedürfen zwar der Rückwirkung, um sie auch auf anhängige Fälle anwenden zu können. Es erscheint jedoch billig, unanfechtbare Entscheidungen unberührt zu lassen, um ein Wiederaufgreifen bereits abgeschlossener Fälle, in denen des öfteren auch gerichtliche Entscheidungen ergangen sind, zum Nachteil der Betroffenen zu vermeiden.

Zu Absatz 3 und 4

Die Vorschriften dienen der Klarstellung: Die Erweiterungen in § 265 Abs. 2, § 272 Abs. 2 und § 285 Abs. 2 und 3 LAG durch § 1 Nr. 9, 16 und 26 des vorliegenden Entwurfs sollen nicht nur solche Fälle berühren, in denen beim Wirksamwerden dieser Erweiterungen (nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 am 1. Juni 1967) Kriegsschadenrente tatsächlich gewährt wird, sondern von dem genannten Zeitpunkt ab auch dann angewendet werden, wenn die Kriegsschadenrente zuvor auf Grund der früheren engeren Fassung eingestellt worden ist.

Stellungnahme des Bundesrates

1. In § 1 ist nachstehende neue Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
‘Bei der Berechnung der Zuschüsse der Länder bleiben vom 1. Juni 1967 an die Mehraufwendungen an Unterhaltshilfe auf Grund dieses Gesetzes und künftiger Änderungsgesetze außer Betracht.’“

Begründung

Nach Artikel 120 GG in der Fassung des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 649) sind die Länder verpflichtet, für die Zeit nach dem 30. September 1965 lediglich die Aufwendungen für Kriegsfolgelasten zu tragen, die ihnen durch gesetzliche Bestimmungen bis zum 1. Oktober 1965 auferlegt waren. Zusätzliche Aufwendungen für Kriegsfolgelasten hat vom 1. Oktober 1965 an der Bund zu tragen. Die Erhöhung der Unterhaltshilfesätze in der Vorlage hat bei einer Beibehaltung der jetzigen Fassung des § 6 Abs. 4 LAG eine Erhöhung der Zuschüsse der Länder zu anteiligen Finanzierung der Unterhaltshilfeleistungen des Ausgleichsfonds zur Folge. Die Länder kämen nicht uneingeschränkt und gegenüber ihren Verpflichtungen aus der derzeitigen Höhe der Unterhaltshilfe erst später in den Genuß der sonst aufgrund der natürlichen Verminderung der Ausgaben durch Tod usw. der Berechtigten eintretenden Degression ihrer Gesamtaufwendungen für diese Leistungsart. Die Vorlage verstößt damit gegen Artikel 120 GG. Außerdem widerspricht sie der in § 6 Abs. 3 Satz 5 LAG festgelegten Verpflichtung des Bundes, vom Rechnungsjahr 1967 an dem Ausgleichsfonds die zur Durchführung seiner Aufgaben fehlenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

2. In § 1 Nr. 1 ist § 12 Abs. 12 wie folgt zu fassen:

„(12) Werden andere Wirtschaftsgüter als Hausrat nach dem 31. März 1952 in einem Ausiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) in die Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen übergeben, gilt ein Vertreibungsschaden nicht als eingetreten.“

Begründung

Werden Wirtschaftsgüter im Besitz von erbberechtigten Personen zurückgelassen, so bedeutet dies noch nicht, daß die Erben hieran Eigentum erwerben und über die Güter freie Verfügungsgewalt haben. Die u. U. nur vorübergehende Belassung des Wirtschaftsgutes im Besitz

des Erben wird vielmehr oft nur ein Wohnrecht bzw. beschränktes Nutzungsrecht begründen. Dabei gibt es noch wesentliche Unterschiede, je nachdem, ob es sich um eine kleine oder große Landwirtschaft, ein kleines Einfamilienhaus oder aber um ein Miethaus sowie um kleine handwerkliche Betriebe oder sonstige Betriebe handelt.

3. In § 1 Nr. 1 ist § 12 Abs. 13 zu streichen und die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„An § 12 wird folgender Absatz 12 angefügt:“

Begründung

Durch den Entwurf wird unter den genannten Voraussetzungen mit dem Ziele eines Leistungsausschlusses die Bindungswirkung des § 15 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes aufgehoben.

Diese Bindungswirkung an die von den Behörden der Flüchtlingsverwaltung ausgestellten Ausweise ist durch das 2. ÄndG BVFG eingefügt worden mit dem Ziele, daß die sogenannten Betreuungsbehörden im positiven wie im negativen Sinne gebunden sein sollen.

Demgegenüber stellt der Entwurf die Lastenausgleichsverwaltung als Betreuungsbehörde von dieser Bindungswirkung in dem angestrebten Rahmen frei. Gleichzeitig räumt er ihr damit ein quasi-richterliches Überprüfungsrecht darüber ein, ob der Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis von der Flüchtlingsverwaltung zu Recht erteilt worden ist. Dies widerspricht dem in § 15 Abs. 5 BVFG normierten Willen des Gesetzgebers.

Außerdem wird die Gefahr heraufbeschworen, daß künftig gleiche Tatbestände von zwei verschiedenen Verwaltungszweigen im Ergebnis unterschiedlich bewertet werden.

Nach bisherigen Informationen handelt es sich lediglich um etwa 30 Fälle in der ganzen Bundesrepublik, die Anlaß zu der in dem Entwurf beabsichtigten Regelung sein sollen. Die Flüchtlingsverwaltungen der Länder haben sich bereit erklärt, diese Fälle auf die Möglichkeit der Einziehung des Ausweises zu prüfen. Die Notwendigkeit zu einer derart einschneidenden Regelung, wie sie der Entwurf vorsieht, ist daher nicht hinreichend dargetan. Darüber hinaus kann, wenn überhaupt ein Bedürfnis zu einer Regelung besteht, rechtssystematisch nur eine Änderung des § 18 BVFG im Rahmen der Novellierung dieses Gesetzes in Betracht kommen.

4. In § 1 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4a einzufügen:

„4a. § 230 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Frist nach Nummer 1 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Gebiete, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Gebiete sich aufgehalten hat; ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm vertriebener oder ausgesiedelter Familienangehöriger aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Weiterreise in den Geltungsbereich des Gesetzes gehindert worden ist.“

Begründung

Es häufen sich Fälle, in denen Aussiedler, die in das freie Ausland gelangten und dort unverzüglich bei der deutschen Auslandsvertretung die Einreiseerlaubnis in das Bundesgebiet beantragten, die Sechsmonatsfrist des § 230 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LAG nicht einhalten konnten, weil sie die Einreiseerlaubnis infolge längerdauernder Bearbeitung ihrer Anträge bei den deutschen Auslandsvertretungen und dem Bundesverwaltungsamt nicht rechtzeitig erhalten hatten. Diese Verzögerung kann nicht zu Lasten der Aussiedler gehen.

5. In § 1 Nr. 27 Buchstabe c sind in § 287 Abs. 4 vor dem Wort „ununterbrochen“ die Worte „nach dem 31. Mai 1967“ einzufügen.

Begründung

Um die erforderliche Kontinuität zu wahren und Härten für die Vergangenheit zu meiden, ist für diejenigen Fälle eine Übergangsregelung zu schaffen, in denen die Rente im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits ruht.

6. In § 1 Nr. 31 ist der Halbsatz wie folgt zu fassen:

„aus den gleichen Gründen können im Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts einem Ausgleichsamt bestimmte Aufgaben eines anderen Ausgleichsamts übertragen werden.“

Begründung

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Zuständigkeit des Präsidenten des Bundesausgleichsamts, einem Ausgleichsamt bestimmte Aufgaben eines anderen Ausgleichsamts zu übertragen, ist verfassungsrechtlich unzulässig. Nach Artikel 85 Abs. 1 GG können auch im Bereich der Auftragsverwaltung Bestimmungen über die Organisation der Landesverwaltung nur durch Zustimmungsgesetz oder auf Grund einer in

einem Zustimmungsgesetz enthaltenen Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats getroffen werden.

7. In § 1 ist nach Nummer 31 folgende neue Nummer 31a einzufügen:

„31a. In § 323 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte

„In den Rechnungsjahren 1966 und 1967“ ersetzt durch die Worte „In den Rechnungsjahren 1966 bis 1969“.

Begründung

Die Erwartung, daß durch die Bereitstellung von je 100 Mio DM für Aufbaudarlehen in den Rechnungsjahren 1966 und 1967 (§ 323 Abs. 1 Satz 4 i. d. F. des 18. ÄndG LAG) der Bedarf ausreichend gedeckt werde, hat sich nicht erfüllt. Wie der Antragseingang bei den Ausgleichsämtern zeigt, ist insbesondere die wohnungsmäßige Eingliederung der Geschädigten wie auch die wirtschaftliche Eingliederung der siedlungswilligen vertriebenen Landwirte bei weitem noch nicht abgeschlossen.

Die Bereitstellung von je 100 Mio DM für Aufbaudarlehen auch in den Jahren 1968 und 1969 für Geschädigte, die von § 323 Abs. 4 und 8 nicht begünstigt werden, wird daher für notwendig gehalten. Sie ist nach der zu erwartenden Liquidität des Ausgleichsfonds auch unter Berücksichtigung der vordringlich zu zahlenden Hauptentschädigung möglich. Nach der vom Bundesausgleichsamt nach dem Stande vom 1. Januar 1966 bekanntgegebenen Gesamtschätzung der Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds stehen für die Hauptentschädigung im Jahre 1968 voraussichtlich 1419 Mio DM und in den Jahren 1969 und 1970 je 1455 Mio DM bereit, die sich auf rd. 1500 Mio DM im Jahre 1971 steigern werden. Die Steigerungsbeträge gegenüber den für 1967 bereitstehenden Mitteln (1019 Mio DM) für die Erfüllung von Hauptentschädigung sind mithin beträchtlich. Zu berücksichtigen ist auch, daß die Aufbaudarlehen nicht bereits im jeweiligen Bewilligungsjahr in ihrer vollen Höhe zu kassenmäßigen Ausgaben führen.

8. § 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Frist nach Nummer 2 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1

Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Gebiete, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Gebiete sich aufgehalten hat; ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm vertriebener oder ausgesiedelter Familienangehöriger aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Weiterreise in den Geltungsbereich des Gesetzes gehindert worden ist.'

2. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„... (unverändert wie § 5 Nr. 1) ...'

b) Folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„... (unverändert wie § 5 Nr. 2) ...'."

Begründung

Es häufen sich die Fälle, in denen Aussiedler, die in das freie Ausland gelangten und dort

unverzüglich bei der deutschen Auslandsvertretung die Einreiseerlaubnis in das Bundesgebiet beantragten, die Sechsmonatsfrist des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BVFG nicht einhalten konnten, weil sie die Einreiseerlaubnis infolge längerdauernder Bearbeitung ihrer Anträge bei den deutschen Auslandsvertretungen und dem Bundesverwaltungsamt nicht rechtzeitig erhalten hatten. Die Entschädigung für Vertreibungsschäden und die Ausstellung eines Bundesvertriebenenausweises ohne einschränkenden Vermerk nach § 15 Abs. 4 BVFG verstoßen in diesen Fällen gegen den Wortlaut des Gesetzes. Dennoch haben Verwaltungsgerichte unterer Instanz hier die geltend gemachten Ansprüche zuerkannt und sich darauf berufen, daß der Staat gegen Treu und Glauben verstößt, wenn er durch den Gesetzgeber eine objektive Einreisefrist setzt, durch seine zu langsam arbeitenden Behörden die Einhaltung dieser Frist aber unmöglich macht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 4 LAG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Auffassung des Bundesrates, Artikel 120 Abs. 1 GG schließe die Beteiligung der Länder an den Zuschüssen der öffentlichen Hand zu den Aufwendungen für die Unterhaltshilfe, soweit sie durch den vorliegenden Entwurf und spätere Änderungsgesetze erhöht werden, aus, kann nicht beigetreten werden. Nach Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 GG i. d. F. des 14. Änderungsgesetzes zum Grundgesetz vom 30. Juli 1965 sind die Länder verpflichtet, für die Zeit nach dem 30. September 1965 die Aufwendungen für Kriegsfolgelasten zu tragen, die ihnen durch Bundesgesetze bis zum 1. Oktober 1965 auferlegt waren. Diese am 1. Oktober 1965 bestehende Regelung bezieht sich auf das Prinzip der Lastenverteilung — also hier auf den Verteilungsschlüssel von $\frac{1}{3}$ für den Bund und $\frac{2}{3}$ für die Länder —, nicht dagegen auf die materielle Regelung der Unterhaltshilfeleistungen, auf die der Verteilungsschlüssel anzuwenden ist (vorausgesetzt, daß diese materielle Regelung im Prinzip unverändert bleibt, wie es nach dem vorliegenden Entwurf der Fall ist). Die Änderung des Artikels 120 Abs. 1 GG war veranlaßt durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1959 (BVerfGE 9, 305), der die Verpflichtung des Bundes zur Tilgung der Ausgleichsforderungen aus der Währungsumstellung festlegte. In den anschließenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern bestand Übereinstimmung darüber, daß der Bund außer den Tilgungsleistungen für die Ausgleichsforderungen weitere gesetzlich bereits geregelte Kriegsfolgelasten nicht übernehmen soll; um dies zu gewährleisten, wurde die jetzt geltende Neufassung des Artikels 120 Abs. 1 GG vorgesehen. Entgegen der mit der Neufassung dieser Vorschrift übereinstimmend von Bund und Ländern verfolgten Absicht, die am 1. Oktober 1965 bestehende gesetzliche Regelung der Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern auf diesem Gebiet im Interesse des Bundes „festzuschreiben“, würde aber die jetzt vom Bundesrat vertretene Auslegung gerade — letztlich über die Defizithaftung nach § 6 Abs. 3 letzter Satz LAG — zu einer Mehrbelastung des Bundes führen.

Auch der Begründung des Bundesrates, die aus § 6 Abs. 3 Satz 5 LAG sich ergebende Verpflichtung des Bundes, ein „Defizit“ des Ausgleichsfonds zu tragen, stünde der Inanspruchnahme der Länder entgegen, vermag die Bundesregierung nicht zu folgen. Auch diese Verpflichtung des Bundes war in der Zuschußregelung des § 6 LAG in der am 1. Oktober 1965 geltenden Fassung enthalten. Sie

bezog sich bereits vor diesem Zeitpunkt eindeutig auf einen etwaigen Fehlbetrag, mit dem die Ausgaben des Ausgleichsfonds seine Einnahmen einschließlich aller Zuschüsse des Bundes und der Länder übersteigen könnten, nachdem die Zuschußpflicht von Bund und Ländern nach den vorausgehenden Sätzen des Absatzes 3 mit dem 31. März 1967 weggefallen sein würde. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß nach dem 31. März 1967 an dem in Absatz 4 geregelten Verteilungsmaßstab etwas geändert werden soll. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß § 6 Abs. 4 — wie sich schon aus dem Wortlaut („... leisten ferner ...“) ergibt — gegenüber § 6 Abs. 3 eine Spezialregelung darstellt.

Im übrigen bestand auch bei den Erörterungen der Neufassung des Artikels 120 Abs. 1 GG zwischen Bund und Ländern Klarheit darüber, daß eine Anpassung der Unterhaltshilfe an die Entwicklung im übrigen Sozialbereich in der Zukunft unvermeidbar und ein getrennter Nachweis der dadurch jeweils entstehenden Mehraufwendungen verwaltungsmäßig kaum möglich sein werde.

Von der verfassungsrechtlichen Frage abgesehen, weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

Auch sachlich ist die finanzielle Beteiligung der Länder an den Aufwendungen des Ausgleichsfonds für die Unterhaltshilfe begründet. Sie wurde nämlich als Ausgleich für die von den Sozialhilfeträgern infolge der Unterhaltshilfeleistungen ersparten Sozialhilfeleistungen geschaffen. Würden die Sätze der Unterhaltshilfe nicht erhöht, müßten den Berechtigten in zunehmendem Maße ergänzende Sozialhilfeleistungen gewährt werden, die in ihrer Gesamtheit die von den Ländern nach § 6 Abs. 4 LAG zu erbringenden Mehrleistungen übersteigen dürften. Auch soweit die Länder nicht unmittelbar die Aufwendungen der Sozialhilfe zu tragen haben, würden ihre Haushalte von erheblichen Mehraufwendungen auf die Dauer nicht verschont bleiben können.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 12 LAG)

Dem Änderungsvorschlag wird im Grundsatz zugestimmt, jedoch erscheint es richtiger, statt der Worte „in die Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen übergeben“, die Worte zu setzen „in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen zurückgelassen“. Damit wird der Tatbestand des „Zurücklassens“ deutlicher angesprochen.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 13 LAG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es erscheint der Bundesregierung nicht vertretbar, Ausgleichsleistungen in Fällen zu gewähren, in denen ein Vertriebenenausweis erteilt worden ist, ohne daß die materiell-rechtlichen Voraussetzungen dafür vorlagen; hierdurch würde sich auch eine unterschiedliche Behandlung der Geschädigten ergeben, je nachdem ob der Vertriebenenausweis vor oder nach dem 20. August 1957 ausgestellt worden ist. Auf das Recht der Ausgleichsbehörden, die Vertriebeneneigenschaft unabhängig von dem Ergebnis der Prüfung durch die Flüchtlingsverwaltung und von dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Ausweises zu prüfen, kann daher nicht verzichtet werden. Die vorgeschlagene Ergänzung des LAG ist um so unbedenklicher, als sie die Entscheidung über die Ausstellung des Vertriebenenausweises und die daran geknüpften materiellen Betreuungsmaßnahmen nach dem Bundesvertriebenengesetz unberührt läßt. Im wesentlichen beschränkt sich die vorgesehene Regelung auf die verhältnismäßig wenigen Fälle, in denen trotz sachlich übereinstimmender Beurteilung des Sachverhalts durch die Flüchtlingsverwaltung und die Ausgleichsbehörden von der Flüchtlingsverwaltung die Möglichkeit der Einziehung des Ausweises bereits mit negativem Ergebnis geprüft worden ist.

Zu Nummer 4 (§ 230 LAG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (§ 287 Abs. 4 LAG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

In den Erörterungen im zuständigen Ausschuß des Bundesrates sind Bedenken gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung zunächst nur im Hinblick darauf vorgebracht worden, daß sich die vorgesehene Frist von fünf Jahren in einer Reihe von Fällen als zu kurz erweisen könnte. Die daraufhin vorgeschlagene Ergänzung trägt aber diesen Bedenken nicht Rechnung, da es in allen Fällen, in denen die Kriegsschadenrente nach dem Inkrafttreten des 20. AndG LAG zum Ruhen gebracht werden wird, bei einer Frist von fünf Jahren verbleiben würde. Umgekehrt würde aber in zahlreichen Fällen, in denen die Kriegsschadenrente schon jetzt weit länger als fünf Jahre ruht und in denen die Ausgleichsbehörden vielfach nicht einmal mehr Unterlagen darüber besitzen, ob überhaupt noch ein

Berechtigter vorhanden ist, eine weitere Frist von fünf Jahren eingeräumt. Das angestrebte Ergebnis — Verwaltungsvereinfachung und möglicher Abschluß der Anrechnung auf die Hauptentschädigung — würde damit verfehlt werden. Im übrigen ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, daß ein Zeitraum von fünf Jahren ununterbrochenen Ruhens der Kriegsschadenrente sowohl die Belange der Geschädigten ausreichend berücksichtigt als auch den Erfordernissen der Verwaltung entspricht.

Zu Nummer 6 (§ 308 LAG)

Wenn auch die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Bundesrates hinsichtlich der Auslegung des Artikels 85 Abs. 1 GG nicht teilt und den von ihr vorgeschlagenen Weg für einfacher hält, wird dem Änderungsvorschlag doch zugestimmt, da das vom Bundesrat vorgeschlagene Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes den praktischen Bedürfnissen der Ausgleichsverwaltung im Ergebnis Rechnung zu tragen vermag.

Zu Nummer 7 (§ 323 LAG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die nochmalige Bereitstellung von Mitteln für Aufbaudarlehen erscheint nicht angebracht, vielmehr ist es erforderlich, die Eingliederungsphase des Lastenausgleichs auch insoweit abzuschließen und alle verfügbaren Mittel des Ausgleichsfonds auf die Hauptentschädigung zu konzentrieren. Zudem ist die in der Begründung des Bundesrates unterstellte Höhe der für die Hauptentschädigung in den kommenden Jahren zur Verfügung stehenden Mittel insofern unzutreffend, als die angegebenen Beträge voraussichtlich sowohl durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe als auch durch die Rückzahlung kurzfristiger Kredite gemindert werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß im gleichen Zeitraum, in dem nach dem Vorschlag des Bundesrates nochmals Mittel für Aufbaudarlehen — und zwar durchweg unverzinslich — vergeben werden sollen, der Ausgleichsfonds für die Abwicklung der Entschädigungsleistungen hoch verzinsliche Kredite aufnehmen muß. Hieraus würden sich echte Mehraufwendungen an Zinsen in Höhe von mindestens 150 Mio DM ergeben.

Zu Nummer 8 (Änderung des BVFG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.